

Teil IX

Allgemeines zu Verfahren vor dem First-tier Tribunal

Inhaltsübersicht

A. Rechtsgrundlagen	198
B. Kammern	199
C. Gemeinsame Regeln	201
I. Richterbank	201
1. Judge of the First-tier Tribunal	201
2. Other members of the First-tier Tribunal	202
3. Kammerpräsident (Chamber President)	203
4. Anzahl der mitwirkenden Richter	203
II. Parteien	203
III. Übergreifende Prinzipien („Overriding principles“)	204
IV. Herstellung von Chancengleichheit („Enabling approach“)	205
V. Ansatz eines Untersuchungsgrundsatzes („Inquisitorial approach“)	206
VI. Beweismittel („Types of evidence“)	208
VII. Beweismaß („Standard of proof“)	210
VIII. Beweislast („Burden of proof“)	212
IX. Statutory appeal (Gesetzlicher Rechtsbehelf)	214
X. Öffentlich-rechtliche Klagearten („Remedies of public law“)	214
1. Certiorari	215
2. Mandamus	216
3. Prohibition	216
4. Declaration	216
XI. Einstweiliger Rechtsschutz („Interim relief“)	217
XII. Statthaftigkeit der Klage	218
1. Begrenzte Anfechtbarkeit	218
2. Mandatory reconsideration	218
XIII. Weitere Prozessvoraussetzungen	219
1. Parteifähigkeit	219
2. Prozessfähigkeit	220
3. Postulationsfähigkeit	221
4. Klagefrist	222

5. Klageform	223
6. Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis	223
XIV. Neue Verwaltungsentscheidung nach Klageerhebung	223
XV. Verfahrenssteuerung („Case management“)	224
XVI. Übertragung richterlicher Aufgaben auf nicht- richterliches Personal	227
XVII. Verfahrensablauf bis zur mündliche Verhandlung	228
XVIII. Mündliche Verhandlung (Oral hearing)	229
XIX. Urteil	231
1. Urteilstypen	232
2. Aufbau und Inhalt	233
3. Urteilsstil	236
XX. Urteilskorrekturen durch FtT	237
XXI. Erledigungen ohne Urteil	238
1. Löschen des Verfahrens (Striking out of a case)	238
2. Klagerücknahme („Withdrawal“)	240
3. Consent order	241
XXII. Kosten	242
1. Gerichtskosten	242
2. Anwaltskosten	244
XXIII. Vollstreckung	245

Erstentscheidungen („original decisions“), nochmals überprüfte Entscheidungen („revised or superseded decisions“), also sogen. „outcome decisons“¹, können grundsätzlich, d. h. von Ausnahmen abgesehen, vor dem First-tier Tribunal (FtT) angefochten werden. Das FtT ist die erste Instanz im (sozial-)gerichtlichen Verfahren.

A. Rechtsgrundlagen

Das Verfahren vor dem FtT und dem Upper Tribunal (UT) bestimmt sich nicht nach Vorschriften im englischen Zivilprozess², sondern nach eigenen Regeln. Maßgebend sind

- the Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (TCEA 2007)
- the Social Security Act 1998 (SSA 1998),
- the Social Security and Child Support (Decisions and Appeals) Regulations 1999 (SI 1999/991),
- the First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Composition of Tribunal) Order 2008 (SI 2008),
- the First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010 (SI 2010/2655),

Das Verfahren in den jeweiligen Kammern konkretisieren Spezialvorschriften. Zum einen erlässt das „Tribunal Procedure Committee“ Verfahrensregeln für die einzelnen Kammern sowohl des FtT als des UT, so genannte „Tribunal Procedure Rules“ (s 22 TCEA 2007). Ferner macht der Senior President Vorgaben durch so genannte „Practice Directions“ (s 23 a.a.O.).

1 ADM A1: para 1101

2 Vgl. hierzu „The Civil Procedure Rules“ 1998, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/1998/3132/contents/made/data.pdf>, zuletzt geändert durch „The Civil Procedure (Amendment) Rules 2024“, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2024/106/made/data.pdf>; ferner „Senior Courts Act“ 1981, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/54/data.pdf>; wegen des Verfahrens vor dem Supreme Court wird auf S. 45 verwiesen.

B. Kammern

Entsprechend den Rechtsgebieten, die in seine Zuständigkeit fallen, gliedert sich das FtT in Kammern (s 7 < 1 > TCEA 2007). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Nach s 2 der „First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010“³ (hier abgekürzt mit SI 2010/2655) werden folgende 7 Kammern gebildet (s 2 a.a.O.).

- General Regulatory Chamber

Die Kammer hat 2009 die Aufgaben mehrerer Tribunals übernommen. Sie ist zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der „Information Commission“, die sich mit Datenschutz, Informationsfreiheit und Datensicherheit befasst. Des Weiteren ist sie zuständig für die Überprüfung verwaltungsrechtlicher Sanktionsentscheidungen im Umweltrecht, für Disziplinaraufsichtsverfahren gegen Mitglieder der Gemeindeverwaltung und die Überprüfung von Entscheidungen unterschiedlicher Regulierungs- und Aufsichtsgremien⁴.

- Health, Education and Social Care Chamber

In die Zuständigkeit dieser Kammer fallen sehr unterschiedliche Sachgebiete. Nur beispielhaft werden an dieser Stelle Entscheidungen der Schulbehörde wegen der Nichtgewährung von Unterstützungen für förderungsbedürftige Kinder, Berufsverbote zum Schutz gefährdeter Personen, Streitigkeiten mit Gesundheitsdienstleistern wegen der Registrierung sowie Streitigkeiten aus dem Unterbringungsrecht genannt. Ein vollständiger Überblick wird auf S. 255 gegeben

- Social Entitlement Chamber

Einen Schwerpunkt bilden Streitfälle aus dem „social security scheme“ Ein vollständiger Überblick wird auf S. 249 gegeben.

³ <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/2655/data.pdf>

⁴ Näher hierzu: Jansing (2013): 267 ff.

- Immigration and Asylum Chamber

Diese Kammer ist zuständig für Fragen des Asyl- und Immigrationsrechts. Ihr wurden 2010 die Aufgaben des bisherigen „Asylum and Immigration Tribunal“ durch Anordnung übertragen⁵.

- Property Chamber

Die Kammer befasst sich mit Anträgen, Rechtsmitteln und Vorabentscheidungsersuchen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Immobilien und Grundstücke. Es handelt sich um Fälle, die Wohn- und Pachteigentum, Wohnverhältnisse, landwirtschaftliche Flächen und Entwässerung sowie Grundbucheintragungen betreffen⁶.

- Tax Chamber

Wie bereits der Name andeutet, befasst sich die Kammer mit dem Steuerrecht, also mit Klagen gegen Entscheidungen der Finanz- und Zollbehörden⁷.

- War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber

Die Kammer hat die Aufgaben der bisherigen „Pensions Appeal Tribunals“ übernommen. Diese waren zuständig für Streitigkeiten über die Gewährung von Renten bzw. Entschädigungsleistungen für Verletzungen von Soldaten, Angehörigen der Zivilverteidigung, Mitgliedern der Handelsmarine oder weiterer Dienstverpflichteter⁸.

5 The Transfer of Functions of the Asylum and Immigration Tribunal Order 2010, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2010/21/contents/made>

6 Vgl. Hierzu „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013“, insbesondere auch die Zusammenfassung in der „erläuterende Anmerkung“ („Explanatory note“) <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>

7 Näher hierzu: Jansing (2013): 263 ff.

8 Näher hierzu: Jansing (2013): 256 f.

C. Gemeinsame Regeln

Für alle Kammern gelten gemeinsame Regelungen, die vorab vorgestellt werden.

I. Richterbank

Allgemeine Regeln finden sich in s 4 TCEA 2007, in der Besetzungsverordnung 2008, genannt „The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Composition of Tribunal) Order 2008“⁹ (im Folgenden abgekürzt mit „Composition Order 2008“) sowie in praktischen Anweisungen („practice directions“) des Senior President zu den einzelnen Kammern¹⁰.

Die Richterschaft des First-tier Tribunal setzt sich aus „judges of the tribunal“ und „other members“ zusammen (s 4 < 1 > and < 3 > TCEA 2007).

1. Judge of the First-tier Tribunal

Zum Richter am FtT kann ernannt werden, wer entweder über eine ausreichende rechtliche Qualifikation verfügt oder ein bestimmtes Richteramt an einem anderen Gericht oder ein bestimmtes hochrangiges sonstiges Amt innehat. Ernannet werden kann, wer

- die Voraussetzung für die Ernennung zum Richter auf einer 5-Jahres-Basis erfüllt („satisfies the first tier tribunal judges appointment judicial-appointment eligibility condition on a 5-year basis“ (s 4 < a > TCEA 2007 i.V. m. para 1 < 1 > and para 2 of schedule 2);
- nach Auffassung des Senior President über rechtliche Erfahrungen verfügt, die es erlauben, ihn als ebenso geeignet anzusehen wie einer Person mit 5jährigen richterlicher Erfahrung (para 2 < d > of schedule 2 TCEA 2007: „in the opinion of the Senior President of Tribu-

⁹ <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2835/contents/made>

¹⁰ Vgl. z. B. zur „Social Entitlement Chamber“ die „Practice Direction“ of 2 May 2024: „Composition of the First-tier Tribunal in relation to matters that fall to be decided by the Social Entitlement Chamber“, <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-panel-composition/>

- nals, has gained experience in law which makes the person as suitable for appointment as if the person satisfied any of paragraphs (a) to (c)
- Richter an einem Tribunal war, dessen Aufgaben dem FtT übertragen wurden („is a transferred-in judge of the First-tier Tribunal“, s 4 < b > TCEA 2007)
 - Richter am Upper Tribunal ist (s 4 < c > TCEA 2007)
 - einem Kollegium der Arbeitsrichter angehört („is a member of a panel of Employment Judges“, s 4 < e > TCEA 2007).

Des Weiteren können hochrangige Juristen, die in s 6 TCEA 2007 aufgelistet werden, als Richter am FtT (oder UT) fungieren.

2. Other members of the First-tier Tribunal

„Other members of the tribunal“ sind Personen, die auf der Richterbank mitwirken, ohne Berufsrichter zu sein (s 4 < 3 > TCEA 2007 i.V.m. para 2 < 1 > of schedule 2). Es handelt sich um Laienrichter bzw. ehrenamtliche Richter im deutschen Verständnis.

Bei der Ernennung muss der Senior President berücksichtigen, ob das Gericht nicht-richterliche Mitglieder benötigt, die über besonderen Sachverstand, Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügen (r 2 < 2 > < b > Composition Order 2008¹¹).

Zum „other member of the Tribunal“ kann ernannt werden, wer die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt, die in einer Anordnung vorgegeben werden. Sie wird Lord Chancellor im Einvernehmen mit dem Senior President erlassen (para 2 < 2 > of schedule 2 TCEA 2007¹². Welche Berufsgruppen in Betracht kommen, listet „The Qualifications for Appointment of Members to the First-tier Tribunal and Upper Tribunal Order 2008“¹³ auf.

11 The Senior President of the Tribunal must have regard to the need of Members of tribunals to have particular expertise, skills or knowledge

12 „A person is eligible for appointment ... only if the person has qualifications prescribed in an order made by the Lord Chancellor with the concurrence of the Senior President of Tribunal.“

13 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2692/contents>

3. Kammerpräsident (Chamber President)

Jede Kammer des FtT wird von einem Präsidenten geleitet. Der Lord Chancellor ernennt im Einverständnis mit dem Senior President eine Person oder zwei Personen zum Kammerpräsidenten. Sie wird/werden als „Chamber President“ bezeichnet (s 7 TCEA 2007).

4. Anzahl der mitwirkenden Richter

Für alle Kammern des FtT gilt, dass über die Anzahl der mitwirkenden Richter der Senior President entscheidet (r 2 of the Composition Order 2008¹⁴). Er legt die Besetzung in „praktischen Anweisungen“ („Practice Directions“) fest. Beispielhaft werden die Besetzungsregeln für die Social Entitlement Chamber und Health, Education and Social Care Chamber auf S. 251 und S. 258 f. erläutert.

II. Parteien

Seit der 1999 in Kraft getretenen Prozessreform (dazu S. 55) wird der/die Kläger/in im englischen Zivilprozess nicht mehr als „plaintiff“, sondern als „claimant“ bezeichnet (r 2.3 CPR, Stichwort „claimant“). Der/die Beklagte ist der „defendant“ (r 2.3 a.a.O., Stichwort „defendant“). Sie sind die Prozessparteien (r 19.1 a.a.O.). Wegen der Parteienhäufung, des Austausches von Parteien und des Eintritts weiterer Personen auf Kläger- oder Beklagtenseite wird auf rr 19.2 et seqq a.a.O. verwiesen.

Diese Terminologie wird im erstinstanzlichen Verfahren vor dem FtT nicht verwendet. Dort werden Kläger/innen als „appellant“ und Beklagte als „respondent“ bezeichnet, so z. B. in r 1 (3) of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008¹⁴ (SEC Rules 2008). Sie sind die Parteien („parties“) i.S. des Prozessrechts (vgl. r 1 < 3 > a.a.O.). Dieselben Ausdrücke werden für Berufungskläger/innen und Berufungsbeklagte verwendet (siehe die entsprechenden Stichworte in r 1 < 3 > of „The Tribunal Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008“¹⁵). Dieje-

14 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2685/contents>

15 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2698/article/1>

nigen, welche die erforderliche Berufungszulassung beantragen, sind die „appellants“, Gegner/in sind die „respondents“ (s 1 < 3 > a.a.O.).

III. Übergreifende Prinzipien („Overriding principles“)

Der TCEA 2007 enthält Vorgaben darüber, welche Grundsätze zu beachten sind. Nach s 2 (3) a.a.O. hat der Senior Präsident dafür zu sorgen, dass

- der erforderliche Zugang zu den Tribunals gewährleistet wird („the need for tribunals to be accessible“),
- die Verfahren fair sind sowie schnell und effizient behandelt werden („the need for proceedings before tribunals to be fair, and to be handled quickly and efficiently“),
- die Mitglieder der Tribunals den erforderlichen Sachverstand besitzen („the need for members of tribunals to be experts in the subject-matter of, or the law to be applied in, cases in which they decide matters“) und
- die erforderlichen innovativen Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten entwickelt werden („the need to develop innovative methods of resolving disputes that are of a type that may be brought before tribunals“).

Erlässt das „Tribunal Procedure Committee“ Regeln („rules“) hat es zum Teil die zuvor genannten Prinzipien zu beachten. Mit der Abfassung muss zum einen sichergestellt werden, dass

- das Gerichtssystem zugänglich und fair ist („that the tribunal system is accessible and fair“),
- die Verfahren schnell und effizient behandelt werden („the rules where appropriate confer on members responsibility for ensuring that proceedings before the tribunal are handled quickly and efficiently“).

Darüber hat er zu beachten, dass

- in den Verfahren der Gerechtigkeit Genüge getan wird („that, in proceedings before the First-tier Tribunal and Upper Tribunal, justice is done“),
- die Regeln einfach und verständlich formuliert werden („that the rules are both simple and simply expressed“).

Die übergreifenden Prinzipien sind zugleich Leitlinien in speziellen Verfahrensregeln, den „tribunal procedure rules“, die das Verfahren vor der

einzelnen Kammer des FtT bestimmen. In ihnen wird die einzelne Vorschriften nicht als „section“, sondern als „rule“ bezeichnet, abgekürzt mit „r“. Beispielhaft wird auf r 2 der SEC Rules 2008 und r 2 der HESCC Rules 2008 verwiesen. Auf Ergänzungen und Nuancen ist hier nicht weiter einzugehen.

IV. Herstellung von Chancengleichheit („Enabling approach“)

In sozialen Rechtsstreitigen sind Kläger/innen häufig mit der einschlägigen Rechtsmaterie nicht vertraut. Werden sie nicht von rechtlich geschulten und erfahrenen Personen (z. B. von Anwälten oder Verbandsvertretern) vertreten, sind sie im Vergleich zu ihren Gegnern, den Leistungsträgern, benachteiligt, deren Mitarbeiter sich ständig mit der Materie beschäftigen müssen. In Verfahren, die uneingeschränkt vom Untersuchungsgrundsatz geprägt sind, gleicht die Aufklärungspflicht des Gerichts dieses Defizit aus und dient der Herstellung von „Waffengleichheit“. Soweit allerdings ganz oder teilweise der Beibringungsgrundsatz gilt, können sich rechtliche Unkenntnisse und/oder prozessuale Unerfahrenheit zum Nachteil der klagenden Partei auswirken.

Eine solche Gefahr besteht in Verfahren vor den Tribunals, da hier nur ein „inquisitorial approach“ zur Anwendung kommt (dazu gleich). Das soll der „enabling approach“ vermeiden, den die Gerichte anwenden können, ja müssen. Er soll durch aktive Verfahrensführung des Richters, insbesondere durch Steuerung der Sachverhaltsermittlung, zur Herstellung von Chancengleichheit zwischen Parteien mit ungleichen Ausgangspositionen beitragen¹⁶.

Der „enabling approach“ ist gesetzlich nicht explicit geregelt. Er lässt sich jedoch aus einigen der o.a. genannten „overriding principles“ herleiten. So hat der Senior Präsident u. a. dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Tribunals gewährleistet wird und die Verfahren fair sind. Bei Abfassung der internen Verfahrensregeln muss u. a. sichergestellt werden, dass in den Verfahren der Gerechtigkeit Genüge getan wird. Dies kommt z. B. in den Verfahrensregeln für die Sozialkammer (Social Entitlement Chamber) des FtT zum Ausdruck. Sie verpflichten das Gericht, den Fall fair und gerecht zu behandeln (s 2 < 2 > SEC Rules). Auch aus Art. 6 EMRK und

16 Jansing (2014):399

dem Gebot eines fairen Verfahrens („... everyone is entitled to a fair ... hearing ...“) wird der „enabling approach“ hergeleitet¹⁷.

Der Zweck ist vergleichbar mit der richterlichen Hinweispflicht in § 106 Abs. 1 SGG¹⁸. Die gebotenen richterlichen Hinweise sollen ausreichenden Rechtsschutz bei unbeholfenen und unerfahrenen Beteiligten gewährleisten, die nicht durch rechtskundige Personen vertreten werden¹⁹.

Wie im deutschen sozialgerichtlichen Verfahren²⁰ darf der Richter auch in Verfahren vor dem FtT die Hinweise nicht so weit ausdehnen, dass er seine Neutralitätspflicht verletzt. Abstrakt lässt sich nicht beantworten, wo die Grenze zur Parteilichkeit verläuft. Der Umfang der Hinweispflichten hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab²¹.

V. Ansatz eines Untersuchungsgrundsatzes („Inquisitorial approach“)

Auf den S. 189 ff. wurde dargelegt, dass der Untersuchungsgrundsatz im Sozialverwaltungsverfahren eingeschränkt zur Anwendung kommt. Dies gilt ebenfalls für gerichtliche Verfahren, in denen ein „appeal“ zum FtT vorgesehen ist. Üblicherweise wird auch für das gerichtliche Verfahren an die Rspr. des House of Lords in den Rechtssachen Hubble und Kerr²² angeknüpft, auch wenn in diesen Verfahren streng genommen Aussagen nur zum Verwaltungsverfahren gemacht wurden.

Wie für das Verwaltungsverfahren ist auch für das gerichtliche Verfahren kennzeichnend, dass es nicht wie ein Parteiprozess abgewickelt wird. Die Behörde ist zwar Prozessgegner, hat aber eine andere Stellung als in einem Zivilprozess. Das folgt daraus, dass sie mit dazu beizutragen hat, durch Untersuchungen den Sachverhalt soweit aufzuklären, dass entschieden werden kann, ob und ggf. mit welchem Betrag dem Leistungsantrag stattzugeben ist. Lord Diplock hat hieraus im Urteil Hubble – wie auf S. 190 dargelegt – gefolgert, dass die Verfahren eher vom Untersuchungs- als vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird. An dieser Auffassung hat das House of Lords in der Rechtssache Kerr festgehalten (dazu S. 190 f.)

17 Jansing (2014):402

18 Siehe auch § 86 Abs. 3 VwGO (so Jansing < 2014 >:402)

19 Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): § 106 Rn 2

20 Dazu Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): § 106 Rn 4

21 Jansing (2014):400

22 Dazu S. 190 f.

In Anlehnung an diese Rspr hat Bano (2011a: 17 f.) dargelegt, dass sich die notwendige Anwendung des „inquisitorial approach“ aus drei Aspekten ergibt.

- Zum einen muss das Gericht prüfen, inwieweit die einschlägigen Vorschriften ein amtsermittelndes Vorgehen erfordern.
- Zweitens wird auf ein öffentliches Interesse verwiesen. Es fordert sicherzustellen, dass eine gerechte und korrekte Entscheidung ergeht.
- Ferner spricht hierfür das Gebot, „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien herzustellen (Art. 6 EMRK). Ob man sich darüber hinaus auch auf den „enabling approach“ (dazu oben) berufen könnte, hält schon Bano (a.a.O., S 18) für fraglich. Dem ist zuzustimmen. Dieses Prinzip zielt auf die Unterstützung einer klagenden Partei, um Chancengleichheit mit der Verwaltungsbehörde herbeizuführen, nicht aber auf eine neutrale gerichtliche Sachaufklärung.

Damit ist noch nicht beantwortet, in welchem Umfang das FtT eine aktive Rolle bei der Ermittlung des Sachverhaltes übernehmen kann bzw. darf²³. In diesem Zusammenhang wirft s 12 (8) (a) SSA 1998 Probleme auf. Danach braucht sich das FtT mit Sachverhaltsfragen nicht zu befassen, die der Kläger in seiner Klage nicht aufgeworfen hat („In deciding an appeal under this section, the First-tier Tribunal need not consider any issue that is not raised by the appeal“).

Wie der nordirische Court of Appeal in der Rechtssache Mogan²⁴ im Urteil vom 13.04.2005 zu Art. 13 (8) (a) of the Social Security (Northern Ireland) Order 1998 (entspricht s 12 < 8 > < a > SSA 1998) dargelegt hat, indiziert der Text, dass das Gericht nicht von der Pflicht entbunden ist, relevante Tatsachen zu berücksichtigen, nur weil der Kläger sich darauf nicht in seinem Rechtsbehelf gestützt hat. Allerdings besteht keine „uferlose“ gerichtliche Aufklärungspflicht. Tatsachen, welche der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigte nicht angesprochen hat, muss das Gericht von Amts wegen nur aufklären, wenn es sich unter Berücksichtigung des bekannten Sachverhaltes offenkundig aufdrängt, die entscheidungserhebliche Tatsache aufzuklären (para 16 a.a.O.: „Issues clearly apparent from

23 Bano (2011a): 16; umfassend zur Problematik: Thomas (2013): 51 ff.

24 Court of Appeal in Northern Ireland, judgment from 13 April 2005 (cons. 14), Mogan v Department for social Development; [2005] NICA 16; <https://www.judiciaryni.uk/files/judiciaryni/decisions/Anne%20Mongan%20v%20Department%20for%20Social%20Development.pdf>

the evidence must be considered“). Ob sich eine solche Sachaufklärung dem Gericht aufdrängt, lässt sich nur nach den Gegebenheiten des Einzelfalls entscheiden (para 17 a.a.O.: „Whether an issue is sufficiently apparent from the evidence will depend on the particular circumstances of each case“).

Dabei hat das FtT zu beachten, ob die Partei anwaltlich vertreten ist. Der nordirische Court of Appeal hat hierzu angemerkt, dass eine anwaltliche Vertretung das Gericht nicht von der Verpflichtung entbindet, potenziell relevante Angelegenheiten zu untersuchen. Denn eine schlecht vertretene Partei sollte keine größeren Nachteile erleiden, als eine nicht vertretene Partei (para 18 a.a.O.: „But this does not relieve them of the obligation to enquire into potentially relevant matters. A poorly represented party should not be placed at any greater disadvantage than an unrepresented party.“). Dieser Rechtsauffassung hat sich der für England und Wales zuständige Court of Appeal in der Rechtssache Hooper angeschlossen²⁵. Ferner ist auf das Urteil des Upper Tribunal vom 24.06.2021 zu verweisen²⁶.

VI. Beweismittel („Types of evidence“)

Die einschlägigen Vorschriften, die das Verfahren vor den FtTs bestimmen, besagen nicht, auf welche Beweismittel sich die Parteien berufen können. Auch wenn das Gericht nicht an die CPR Rules gebunden ist, kommen in Verfahren vor dem FtT grundsätzlich die gleichen Beweismittel zum Einsatz. Allerdings ist das Gericht nicht an die strengen formalen Vorschriften der CPR gebunden. Folgende Beweismittel kommen zur Anwendung (vgl. dazu Parts 32 bis 35 in „CPR“ < CPR > ²⁷).

- **Zeugenbeweis** („Witness evidence“)

S 32.2 et seqq CPR regeln die Einzelheiten zum Zeugenbeweis. Sie sind auf den Zivilprozess abgestimmt. Soweit der DM Zeugen hören will, ist er nicht an die Regeln der CPR gebunden. Er kann frei entscheiden,

25 Judgment of 24 May 2007 (cons 25), Hooper v SSWP [2007] EWCA Civ 495, <https://www.casemine.com/judgement/uk/5a8ff7a760d03e7f57eb0d63>

26 Upper Tribunal – Administrative Chamber –, judgement of 24 June 2021 (cons 21), KN v SSWP (ESA) [2021] UKUT 155 (AAC), <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/60f58e49d3bf7f568ffe87d4/CSE-197-2020.pdf>

27 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/1998/3132/contents/made>

wie er die Ermittlungen durchführen. Das FtT kann im „case management“ (S. 224) notwendige Anordnungen treffen.

- **Sachverständigenbeweis** („Expert evidence“)
Die CPR regeln den Sachverständigenbeweis in den s. 35.1 et seqq.
- **Urkundenbeweis** („Documentary evidence“)
Vorschriften zum Urkundenbeweis finden sich in s 8 et seqq of the Civil Evidence Act 1995²⁸ (CEA 1995).
- **Augenschein** („Real evidence“)
Der „real evidence“ dürfte dem Beweis des Augenscheins im deutschen Prozessrecht nahekommen (§§ 371 ff. ZPO). Nach der in der britischen Literatur angegebenen Definition handelt es sich um greifbare, physische Beweise, die ein Richter oder eine Jury einsehen oder in die Hand nehmen kann („Real evidence refers to tangible physical evidence that a judge or jury can inspect or hold“²⁹).
- **Beweis vom Hörensagen** („Hearsay evidence“)
Wie im deutschen Prozessrecht³⁰ ist auch im britischen Verfahrensrecht der Zeuge vom Hörensagen ein zulässiges Beweismittel. Ss 33.1 et seqq CPR regeln, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Beweis zulässig ist³¹. Insoweit ist auch auf ss 1 et seqq CEA 1995³² zu verweisen.

28 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/38>

29 U.a. Williams/Bender (2024): Stichwort „Real Evidence“

30 Dazu BGH, Beschluss vom 01.03.2018, IX ZR 179/17, Rn10: Auch der Zeuge vom Hörensagen ist Zeuge, weil er seine eigene konkrete Wahrnehmung bekunden soll. Zwar haftet dieser Art des Beweises eine besondere Unsicherheit an, die über die allgemeine Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises hinausgeht, so dass an die Beweiswürdigung hohe Anforderungen zu stellen sind. Dies kann es aber nicht rechtfertigen, ein solches Beweismittel als unzulässig anzusehen. Mit der Vernehmung eines Zeugen vom Hörensagen wird nicht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstoßen, weil die Vernehmung eines Zeugen, der aus eigener Kenntnis nur Bekundungen Dritter über entscheidungserhebliche Tatsachen wiedergeben kann, grundsätzlich zulässig ist

31 S 33.1 (a) CPR Rules 1998: ... hearsay' means a statement made, otherwise than by a person while giving oral evidence in proceedings, which is tendered as evidence of the matters stated

32 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/38>

VII. Beweismaß („Standard of proof“)

Im deutschen Zivilprozess bestimmt § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO, dass das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In sozialgerichtlichen Verfahren beschränkt sich § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG auf die Vorgabe, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen Überzeugung entscheidet (stimmt wörtlich mit § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO überein). Auch wenn in den sozial- und verwaltungsgerichtlichen Vorschriften der Zusatz fehlt, dass das Gericht nach freier Überzeugung darüber entscheidet, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei, gehen auch diese Prozessordnungen von den zivilprozessualen Grundsätzen aus.

Der Wortlaut des § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO zeigt, dass es nicht um die Feststellung einer „objektiven“, sondern „prozessualen“ Wahrheit geht. Nach der üblicherweise verwendeten Korrespondenztheorie³³ ist Wahrheit die Übereinstimmung einer Behauptung mit der Realität. Hierbei wird kein naturwissenschaftlicher Realitätsbegriff zugrunde gelegt. Neben naturwissenschaftlichen Fakten umfasst er auch „soziale Tatsachen“. Ferner ist zu beachten, dass menschliches Wissen begrenzt ist, sodass es in einem Prozess nicht um die Ermittlung der objektiven Wahrheit gehen kann. Zudem wird das Maß der erreichbaren Objektivität durch die verfügbaren Ressourcen beeinträchtigt. Das Beweismaß legt die Grenze fest, ab welcher das Gericht den Beweis als geführt bzw. erbracht ansehen darf.

In deutschen Prozessordnungen muss sich das Gericht grundsätzlich die volle Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der entscheidungserheblichen Tatsachen verschaffen. Da eine absolute Gewissheit nicht möglich ist, ist eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichend. Die nur denkbare Möglichkeit reicht nicht aus. Eine Tatsache ist danach bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falls nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung

33 Hierzu und zu den anschließenden Erläuterungen in diesem Absatz: Brinkmann (2005): 6 ff

geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen³⁴. Ein geringerer Beweismaßstab kann nur angewandt werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet wird oder sich durch Auslegung des Gesetzes ergibt. So genügt z. B. für den Nachweis der Ursachenzusammenhänge in der gesetzlichen Unfallversicherung der Grad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit³⁵. Er ist erbracht, wenn mehr für als gegen den Ursachenzusammenhang spricht.

In Verfahren vor den Tribunals wird kein Vollbeweis i.S. einer „an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ gefordert. Es wird das Beweismaß übernommen, das auch im in britischen Zivilverfahren gilt³⁶. Das Gericht muss nicht zweifelsfrei bzw. „ohne vernünftigen Zweifel“ („beyond a reasonable doubt“) vom Vorliegen der entscheidungserheblichen Fakten überzeugt sein. Als Beweismaß ist ein Grad der Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, der an den Grad in der deutschen Unfallversicherung erinnert.

Das Gericht kann vom Vorliegen einer behaupteten Tatsache ausgehen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die behauptete oder zu ermittelnde Tatsache bestanden hat. Das Beweismaß wird als „the preponderance of probability“ (Überwiegen der Wahrscheinlichkeit) oder – noch verbreiteter – als „the balance of probability“ (Wahrscheinlichkeitsbilanz) bezeichnet³⁷. Dies hat Baroness Hale of Richmond im Urteil des House of Lords vom 11.06.2008³⁸ nochmals klargestellt und zugleich die Aussage von Lord Nickolls of Birkenhead in einem früheren Verfahren eingeschränkt. Sie hat Folgendes ausgeführt: „... I would ... announce loud and clear that the standard of proof in finding the facts ... is the simple balance of probabilities, neither more nor less. Neither the seriousness of the allegation nor the seriousness of the consequences should make any difference to the standard of proof to be applied in determining the facts. The inherent

34 BSG, Urteil vom 5. Mai 2009 – B 13 R 55/08 R (Rn 28), BSGE 103, 99 = SozR 4–2600 § 46 Nr 6,

35 BSG, Urteil vom 31. Januar 2012 – B 2 U 2/11 R (Rn 17), SozR 4–2700 § 8 Nr 43

36 Hierzu Schmeilzl (2024):109f.

37 So Lord Nicholls of Birkenhead im Urteil des House of Lords vom 14. 12. 1995 in *RE H and others (Minors) (A. P.) (Respondents)* (para 72), <https://www.bailii.org/uk/cases/UKHL/1995/16.html>

38 Judgment of 11 June 2008 in *Re B (Children) (FC)* [2008] UKHL 35 (para 70), <https://publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080611/child-2.htm>

probabilities are simply something to be taken into account, where relevant, in deciding where the truth lies“.

Von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist auszugehen, wenn das Vorliegen der Tatsache wahrscheinlicher ist als ihr Nichtvorliegen („The balance of probability standard means that a court is satisfied an event occurred if the court considers that, on the evidence, the occurrence of the event was more likely than not“³⁹). Baroness Hale of Richmond hat es im o.a. Urteil des House of Lords vom 11.06.2008 wie folgt formuliert⁴⁰: „In our legal system, if a judge finds it more likely than not that something did take place, then it is treated as having taken place. If he finds it more likely than not that it did not take place, then it is treated as not having taken place.“ Die bloße Möglichkeit, es könnte passiert sein, reicht nicht.

VIII. Beweislast („Burden of proof“)

In Sozialstreitigkeiten vor den Tribunals gilt nicht das uneingeschränkte Amtsermittlungsprinzip, sondern ein Ansatz dieses Prinzips, der „inquisitorial approach“ (dazu S. 189 f.). Daraus folgt, dass Regeln, die mit den deutschen Regeln zur objektiven Beweislast vergleichbar wären, nicht anzuwenden sind. Die britischen Regeln stellen eher eine „Mischform“ zwischen subjektiver und objektiver Beweislast dar.

Wie bereits dargelegt, hat das Gericht nach dem anzuwendenden „standard of proof“ vom Vorliegen einer Tatsache („a fact in issue“) auszugehen, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass es sich so ereignet hat bzw. dass sie tatsächlich existiert hat. In Zweifelsfällen greifen die Grundsätze zur Beweislast. Das hat Lord Hoffmann im Urteil des House of Lords vom 11.06.2008⁴¹ mit folgenden Worten deutlich gemacht: „If a legal rule requires a fact to be proved (a fact in issue), a judge or jury must decide whether or not it happened. The fact either happened or it did not. If the tribunal is left in doubt, the doubt is resolved by a rule that one party or the other carries the burden of proof.“

39 Lord Nicholls of Birkenhead, Fn 37 (para. 73)

40 Fn 38 (para 32)

41 Judgment of 11 June 2008 in Re B (Children) (FC) [2008] UKHL 35 (para 2), <https://publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080611/child-3.htm>

Auch in Streitigkeiten vor Tribunals gilt der zivilrechtliche Grundsatz, wer behauptet, muss beweisen („The general principle is that he who asserts must prove“⁴²). Im sozialen Leistungsverfahren bedeutet das, dass der/die Antragsteller/in („the claimant“) die Beweislast dafür trägt, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt worden sind. Sieht das Gesetz vor, dass trotz Erfüllung der Voraussetzungen die Leistung nicht gewährt wird, wenn bestimmte Umstände die Anspruchsgewährung ausnahmsweise ausschließen („disentitling provision“), trägt der Leistungsträger für den Nachweis des Ausnahmetatbestandes die Beweislast. Ferner trägt er die Beweislast, wenn er eine Anordnung zu Lasten der Betroffenen trifft⁴³ (z. B. Aufhebung einer Leistungsbewilligung, Anordnung einer Sanktion).

Besonderheiten ergeben sich für das Verfahren vor den Tribunals daraus, dass die Sachaufklärung im Rahmen eines „kooperativen Untersuchungsprozesses“ („co-operative process of investigation“) erfolgt (dazu S. 189 f.). Er besagt, dass auch der/die Antragsteller/in Mitwirkungspflichten in Form von Bebringungs-, Informations- und Nachweispflichten hat. Zum anderen obliegt es dem Leistungsträger, teilweise Nachforschungen und Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen. Die Missachtung dieser Pflichten hat Auswirkungen auf die Verteilung der Beweislast.

Baroness Hale of Richmond hat im Urteil des House of Lords vom 6.05.2004⁴⁴ dargelegt, dass mit Blick auf die Gebote des kooperativen Untersuchungsprozess zunächst zu klären ist, ob jede Partei ihren Pflichten im Rahmen der Sachaufklärung nachgekommen ist. Hat sie nicht alles getan, was sie vernünftigerweise tun konnte, geht die nicht mögliche Aufklärung zu ihren Lasten⁴⁵.

In dieser Verallgemeinerung würde die Aussage allerdings zu merkwürdigen Ergebnissen führen. Es würde bedeuten, dass z. B. von einer Anspruchserfüllung trotz unzureichender Sachaufklärung auszugehen wäre, wenn die Behörde ihre Aufklärungspflicht nicht nachgekommen wäre.

42 Lord Nicholls of Birkenhead, Fn 37 (para. 71)

43 So Lord Nicholls of Birkenhead (Fn 37 (para. 71)

44 Kerr v Department for Social Development [2004] 1 WLR 1372 (para 63); <https://publications.parliament.uk/pa/ld200304/ldjudgmt/jd040506/kerr-1.htm>

45 „The first question will be whether each partner in the process has played their part. If there is still ignorance about a relevant matter then generally speaking it should be determined against the one who has not done all they reasonably could to discover it.“

Der Sachzusammenhang, in dem die Aussage der Baroness of Hale getroffen wurde, insbesondere die Bezugnahme auf „ignorance about a relevant matter“, lässt erkennen, dass sie in einem so weiten verallgemeinerten Sinn nicht zu verstehen ist. Die Relevanz einer Tatsache bestimmt sich danach, ob sie den Regel- oder Ausnahmetatbestand betrifft.

Ist der Regeltatbestand betroffen und hat der/die Antragsteller/in seine/ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann die Verwaltung den Antrag ablehnen, ohne weitere Ermittlungen durchführen zu müssen. Das gilt auch für das gerichtliche Verfahren. Hat die Behörde die ihr obliegenden Aufklärungspflichten verletzt, kann das Gericht ihr aufgeben, diese nachzuholen oder evtl. selbst die Ermittlungen durchführen.

Ist ein Ausnahmetatbestand, der die Entscheidung der Behörde stützen würde, betroffen und hat sie ihre Aufklärungspflichten verletzt, geht das Beweisergebnis zu ihren Lasten, ohne dass das Gericht eine weitere Sachaufklärung durchführen muss.

Die von Baroness Hale of Richmond aufgezeigte Regel verkürzt und vereinfacht letztlich das Beweisverfahren.

IX. *Statutory appeal* (Gesetzlicher Rechtsbehelf)

Die einschlägigen Rechtsvorschriften differenzieren nicht zwischen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen. „Statutory appeals“ können Klage, Berufung oder Revision im deutschen Prozessverständnis betreffen. Somit ist auch die Klage zum FtT gegen eine behördliche Maßnahme ein „statutory appeal“.

X. *Öffentlich-rechtliche Klagearten* („*Remedies of public law*“)

Ist ein Rechtsbehelf zum FtT oder ein Rechtsmittel zum UT statthaft und zulässig, muss die klagende Partei entscheiden, mit welcher Klageart („type of action“) sie ihr Prozessziel verfolgen will. Grundsätzlich kann sie zwischen vier Klagearten wählen, von denen drei schon als „writ“ im „Common law“ entwickelt wurden (siehe zu den „writs“ Fn 19). Sie werden entweder den „prerogative remedies“ oder den „ordinary remedies“ zugeordnet⁴⁶.

⁴⁶ Jansing (2014): 96

Im öffentlichen Recht, genauer im englischen Verwaltungsprozessrecht, gehören Anfechtungs- Verpflichtungs- und Unterlassungsklage zu den „prerogative remedies“⁴⁷. Die Bezeichnung als „prerogative“, also als Vorrecht, resultiert aus der Entwicklung der Rechtsbehelfe im Common law. Ursprünglich konnten sie nur von der Krone, nicht aber vom Bürger eingelegt werden. Die Krone wollte damit zum einen eine gute und gesetzmäßig handelnde Verwaltung („good and lawful government“) sicherstellen, d. h. kontrollieren, ob Behörden ihre Pflichten ordnungsgemäß ausführten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass sich untere Gerichte an die Rechtsprechung der oberen Gerichte hielten. Seit Ende des 16. Jahrhunderts konnten sich auch Bürger dieser Rechtsbehelfe bedienen. Die Besonderheit war und ist, dass der Bürger den Prozess im Namen der Krone führt; diese „lieh“ bzw. „leiht“ sozusagen ihre Vorrechte dem Bürger⁴⁸. Das kommt heutzutage noch in den Aktenzeichen zum Ausdruck, die mit einem „R“ (= Rex oder Regina) beginnen.

„Ordinary remedies“ können von Privatpersonen in einem Zivilprozess genutzt werden. Es handelt sich um Feststellungsklagen und einstweilige Anordnungen. Sie kommen auch im Verwaltungsprozess zur Anwendung.

Die einschlägigen Termini werden gesetzlich u. a. im Zusammenhang mit Regelungen zum „judicial review“ (JR) benannt (zum JR näher S. 108 ff.). Zu nennen sind folgende Klagearten:

1. Certiorari

Begehrt der / die Kläger / in die Aufhebung oder Abänderung einer Verwaltungsentscheidung, muss er / sie eine „action for annulment“ erheben, also eine Anfechtungsklage i.S. des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG / § 42 Abs. 1 VwGO. Die Aufhebungsentscheidung des Gerichts wurde früher als „order of certiorari“ bezeichnet. Nach der Neufassung des s 29 (1) im Supreme Court Act 1981⁴⁹ (seit 2009 umbenannt in Senior Court Act 1981) spricht man von einer „quashing order“.

47 Hierzu und zum Folgenden Wade & Forsyth's (2023): 472, 481 ff.

48 Bradley/Ewing/Knight (2022): 472

49 S 3 (a) of the Civil Procedure (Modification of Supreme Court Act 1981) Order 2004, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1033/made/data.pdf>

2. Mandamus

Hat die Verwaltung einen Antrag abgelehnt, kann der/die Kläger/in mit einer „enforcement action“ sie zum Erlass des begehrten Aktes zwingen. Die Entscheidung des Gerichts wurde früher als „order of mandamus“ bezeichnet. Nach der Neufassung des s 29 (1) des Supreme Court Act 1981⁵⁰ (seit 2009 Senior Court Act 1981) spricht man von einer „mandatory order“. Sie ähnelt der Verpflichtungsklage i.S. des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG und § 42 Abs. 1 VwGO.

3. Prohibition

Mit einer solchen Klage will der/die Kläger/in erreichen, dass einem unteren Gericht oder einer Verwaltungsbehörde die Fortsetzung eines anhängigen (rechtswidrigen) Verfahrens untersagt wird. Die Entscheidung des Gerichts wurde früher als „order of prohibition“ bezeichnet. Nach der Neufassung des s 29 (1) des Supreme Court Act 1981⁵¹ (seit 2009 Senior Court Act 1981) spricht man von einer „prohibiting order“. Sie hat in der Praxis nur eine geringe Bedeutung. Die Klageart ähnelt der vorbeugenden Unterlassungsklage im deutschen Prozessrecht, die einen Unterfall der allgemeinen Leistungsklage i.S. des § 54 Abs. 4 SGG, § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO darstellt⁵².

4. Declaration

Die Feststellungsklage („action for declaratory judgment“) gehört zu den „ordinary remedies“. Sie kann aber auch in öffentlichen Rechtsstreitigkeiten erhoben werden. Mit seiner Entscheidung („declaratory judgment“ oder kurz „declaration“) in einem Feststellungsverfahren („declaration proceeding“) stellt das Gericht die Rechtslage fest, ohne auf die rechtli-

50 S 3 (a) of the Civil Procedure (Modification of Supreme Court Act 1981) Order 2004, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1033/made/data.pdf>

51 S 3 (a) of the Civil Procedure (Modification of Supreme Court Act 1981) Order 2004, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1033/made/data.pdf>

52 Schirmer (2007): 129; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): § 54 Rn 42

che Position oder die Rechte der Betroffenen einzuwirken. Sie ist mit der deutschen Feststellungsklage vergleichbar⁵³.

XI. Einstweiliger Rechtsschutz („Interim relief“)

Wie in anderen nationalen Prozessordnungen sieht auch das Verfahren vor den Courts und Tribunals einen einstweiligen/vorläufigen Rechtsschutz vor („interim relief“). Die gerichtliche Entscheidung über die Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes („interim order“) wird als „injunction“ bezeichnet. Die „injunction“ gehört zu den „ordinary remedies“, wurde also im Zivilprozessrecht entwickelt⁵⁴.

Im Common law war ein einstweiliger/vorläufiger Schutz gegen die Krone bzw. ihre Minister nicht vorgesehen. Daher war lange Zeit streitig, ob ein Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten statthaft sei. Im Factortame-Urteil hatte der EuGH entschieden⁵⁵, dass eine nationale Vorschrift nicht anzuwenden sei, die dem Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Rechtsstreitigkeiten untersagt, die das europäische Gemeinschaftsrecht betreffen. Ob aus dieser Entscheidung – wie manchmal angenommen wurde⁵⁶ – gefolgert werden konnte, dass damit auch bei einem öffentlich-rechtlichen Streit, der nur das nationale Recht betrifft, einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden muss, sei dahingestellt. R 54.3 (1) CPR bestätigt, dass die Anordnung auch in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ergehen kann, da sie eine der Verfahrensarten ist, die im Rahmen des JR genutzt werden kann.

In r 25 CPR werden die möglichen Formen unter der Bezeichnung „interim remedies“ aufgelistet und detailliert behandelt. U.a. kann das Gericht eine „interim injunction“ erlassen. Sie ist eine richterliche Anordnung, die ein rechtlich anerkanntes Interesse des Antragstellers gegen eine drohende Verletzung durch den Antragsgegner schützen soll. Diesem kann aufgegeben werden, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Voraussetzung für den Erlass ist nicht nur ein schutzwürdiges Interesse,

53 Schirmer (2007): 129

54 Jansing (2013): 110; in Einzelnen: Wade & Forsyth's (2014): 45 ff.; De Smith's (2020): 15–069 ff.

55 Urteil vom 19.06.1990, C-213/89, EuGHE 1990, I – 2466

56 Schirmer (2007): 130

sondern auch, dass sich der Antragsteller nicht auf eine andere Weise hinreichenden Schutz verschaffen kann⁵⁷.

XII. Statthaftigkeit der Klage

In welchen Fällen Klage vor dem FtT erhoben werden kann, bestimmen Vorschriften des SSA 1998 und der SI 1999/991.

1. Begrenzte Anfechtbarkeit

Grundsätzlich können Erstentscheidungen („original decisions“, S. 178), aufgehobene oder zurückgenommene Entscheidungen („superseded decisions“, S. 182 ff.) oder nochmals im Verwaltungsverfahren überprüfte Entscheidungen („revised decisions“, S. 179 ff.) mit der Klage angefochten werden (s 12 < 1 > SSA 1998). Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt.

Nicht anfechtbar sind Entscheidungen, die in der aktuellen Entscheidung lediglich zitiert und auf die sich die neue Entscheidung stützt (S 12 < 2 > < a > SSA 1998). Dies ist eigentlich selbstverständlich. Ferner können Verordnungen Abweichendes regeln (S 12 < 2 > < b > SSA 1998). Konkretisierungen finden sich in der SI 1999/991.

S 3ZA SI 1999/991 wiederholt den Text des s 12 (1) SSA 1998. S 26 SI 1999/991 listet die Sachentscheidungen auf, die mit einer Klage vor dem FtT angefochten werden können. Welche Verwaltungsentscheidungen nicht anfechtbar sind, bestimmt Anhang 2 („schedule 2“), auf den s 27 a.a.O. verweist. Auf eine Wiedergabe der einzelnen Sachbereiche wird verzichtet.

2. Mandatory reconsideration

Ist der/die Antragsteller/in („the claimant“ i.S. der englischen Terminologie, s 1 < 3 > SI 1999/991) mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kann er/sie diese grundsätzlich erst nach einer nochmaligen Überprüfung im Verwaltungsverfahren anfechten (s 3ZA < 2 > SI 1999/991). Das Verfahren wurde bereits erläutert (S. 179 ff.).

⁵⁷ Zum Ganzen: Bernstorff (2018): 172f.

XIII. Weitere Prozessvoraussetzungen

Damit das FtT über die Klage in der Sache entscheiden kann, muss diese nicht nur statthaft, sondern es müssen weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein. Im deutschen Prozessrecht wird üblicherweise, wenn auch nicht immer oder nicht mit der gebotenen Klarheit, zwischen Prozess- und Sachurteilvoraussetzungen unterschieden. Letztere werden auch als Unterart der Prozessvoraussetzungen angesehen. Generell legen Prozessvoraussetzungen fest, ob eine Verfahren überhaupt eröffnet wird. Prozesshindernisse sind negative Prozessvoraussetzungen. Werden sie nur auf Einrede beachtet, spricht man von prozesshindernden Einreden. Prozesshindernisse haben zur Folge, dass kein Sach-, sondern nur ein Prozessurteil ergeht. Damit das Gericht in der Sache entscheiden kann, müssen weitere Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sein.

Auf eine weitere Erläuterung und Abgrenzung kann verzichtet werden. Denn das englischen Prozessrecht differenziert nicht zwischen Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen. Die statthafte Klage ist unzulässig, wenn folgende Prozessvoraussetzungen fehlen:

1. Parteifähigkeit

Im deutschen Prozessrecht bestimmt Art. 50 ZPO, dass Partei in einem Prozess nur sein kann, wer „parteifähig“ ist. Diese Voraussetzung erfüllt jeder, der „rechtsfähig“ ist, d. h. als Rechtssubjekt Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Diesen Status haben alle natürlichen Personen ab Geburt (und bis zu ihrem Tod) und juristische Personen (§§ 1 und 14 Abs. 2 BGB). In der deutschen Sozialgerichtsbarkeit wird der Ausdruck der Parteifähigkeit durch den Ausdruck der „Beteiligtenfähigkeit“ ersetzt, wobei die einschlägige Norm zugleich den Personenkreis erweitert (§ 70 SGG).

Anders als im deutschen Prozessrecht fehlt im englischen Recht eine gesetzlich Definition der Parteifähigkeit, also der „capacity to be a party to court proceedings“. Wie im deutschen Recht sind neben natürlichen Personen („natural/physical persons“) juristische Personen („legal persons/legal entities“) parteifähig.

2. Prozessfähigkeit

Nicht jede parteifähige Person ist auch prozessfähig. Das deutsche Prozessrecht bezeichnet Prozessfähigkeit als die Fähigkeit, „vor Gericht stehen zu können“ (§ 51 ZPO), also den Prozess selbst oder durch rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter führen zu können. Eine natürliche Person ist prozessfähig, soweit sie sich die Verträge verpflichten kann (§ 52 a.a.O., § 71 Abs. 1 SGG und § 62 VwGO). Prozessfähigkeit setzt damit Geschäftsfähigkeit voraus. Volle Geschäftsfähigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§§ 2, 104 und 106 BGB). Minderjährige sind (ausnahmsweise) prozessfähig, wenn sie nach Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind (vgl. z. B. §§ 112f. BGB).

Der deutsche Ausdruck „Prozessfähigkeit“ lässt sich mit „capacity to sue or to be sued insofar as he can be obligated by agreements“ übersetzen⁵⁸. Im englischen Prozessrecht fehlt eine Vorschrift, die den §§ 52 ZPO, 71 Abs. 1 SGG und 62 VwGO entspricht. Im Ergebnis gelten die gleichen Regeln. Dies lässt sich aus den CPR rückschließen. Danach können Kinder und geschützte Personen nicht selbst einen Prozess führen. Für sie agiert ein sogen. „litigation friend“. Dies bestimmen r 21.2 (1) and (2 a.a.O.)⁵⁹.

Gem. r 21.1 (2) (b) CPR sind Kinder Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („child“ means a person under eighteen), nicht prozessfähig. Die Norm knüpft an s 105 (1) Children Act 1989 an. Dort wird bestimmt: „child“ means, subject to paragraph 16 of Schedule 1, a person under the age of eighteen.

Eine Partei ist eine „protected person“, wenn sie keinen Prozess führen kann (r 21.1 < 2 > < d > CPR: „protected party“ means a party, or an intended party, who lacks capacity to conduct the proceeding). Die Formulierung „who lacks capacity ...“ wird in den CPR nicht definiert. Insoweit verweist r 21.1 (2) (c) a.a.O. auf die Definition im „Mental Capacity Act 2005“⁶⁰. S 2 a.a.O. bestimmt dies wie folgt: „For the purposes of this Act, a person lacks capacity in relation to a matter if at the material

58 Siehe hierzu § 52 ZPO in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen englischen Fassung; https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/englisch_zpo.pdf

59 A protected party must have a litigation friend to conduct proceedings on their behalf. Unless the court makes an order under paragraph (3), a litigation friend must conduct proceedings on a child's behalf.

60 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/9/data.pdf>

time he is unable to make a decision for himself in relation to the matter because of an impairment of, or a disturbance in the functioning of, the mind or brain“⁶¹. Die Vorschrift entspricht der Sache nach der Regelung in § 104 Nr. 2 BGB.

Somit setzt Prozessfähigkeit auch im englischen Zivilprozess Geschäftsfähigkeit („capacity to contract“) voraus. Minderjährige und Entmündigte sind parteifähig, aber nicht prozessfähig. Für sie muss ihr gesetzlicher Vertreter den Prozess als „litigation friend“ führen⁶².

3. Postulationsfähigkeit

In engem Zusammenhang mit der Prozessfähigkeit steht die Postulationsfähigkeit. Sie betrifft das Recht, vor Gericht wirksam Prozesshandlungen vornehmen zu können. Diese Möglichkeit haben grundsätzlich alle prozessfähigen Personen, es sei denn, eine anwaltliche Vertretung ist zwingend vorgeschrieben. Im deutschen Zivilverfahren sind im sogen. „Parteiprozess“ (Amtsgericht) alle prozessfähigen Personen auch postulationsfähig (§ 79 ZPO). Dagegen ist im sogen. „Anwaltsprozess“ (Land- und Oberlandesgericht sowie Bundesgerichtshof) die Einschaltung eines bei den jeweiligen Gerichten zugelassenen Rechtsanwaltes zwingend vorgeschrieben (§ 78 a.a.O.). In der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht Anwaltszwang vor den Oberwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht (§ 67 Abs. 1 und 4 VwGO), in der Sozialgerichtsbarkeit vorm Bundessozialgericht (§ 73 Abs. 1 und 4 SGG).

„Postulationsfähigkeit“ wird im englischen Zivilprozess in einschlägigen Vorschriften als „right of audience“ bezeichnet⁶³. Man könnte den Ausdruck auch mit „right of being heard in court“ übersetzen. Barristers (S. 60) sind an allen Courts postulationsfähig, Solicitors immer an Inferior Courts und an Senior Courts, wenn sie eine entsprechende zusätzliche Qualifikation haben (S. 59).

61 Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person in Bezug auf eine Angelegenheit nicht prozessfähig, wenn sie zum maßgeblichen Zeitpunkt wegen einer Beeinträchtigung oder Störung der Funktion des Geistes oder des Gehirns nicht in der Lage ist, in Bezug auf diese Angelegenheit eine Entscheidung für sich selbst zu treffen

62 Bernstorff (2018): 153

63 Vgl. z. B. Schedule 3 of the Legal Services Act 2007 („Exempt Persons – Right of audience“); ferner Bernstorff (2018): 153

In englischen Zivilprozessen besteht kein Anwaltszwang. Die einschlägigen Gesetzen schreiben eine Vertretung durch Anwälte nicht vor (vgl. z. B. ss 52.1 et seqq CRP 1998, Practice Directions 52a to 52e⁶⁴, ss 54 et seq of the Access to Justice Act 1999⁶⁵, ss 10 et seqq of the Supreme Court Rules 2009⁶⁶).

Natürliche Personen können selbst Klage erheben und Rechtsmittel einlegen. Sie werden als „litigants in person“ oder „self-represented litigants“ bezeichnet⁶⁷.

Gesellschaften⁶⁸ können sich durch ihre Mitarbeiter („employees“) vor den Courts vertreten lassen. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft den/die Mitarbeiter/in bevollmächtigt hat, in ihrem Namen vor Gericht aufzutreten, und das Gericht dem zugestimmt hat (r 39.6 CPR). In einem solchen Fall wird die Gesellschaft als „litigant in person“ behandelt.

4. Klagefrist

Die Klage muss innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Verwaltungsentscheidung erhoben werden. Nach s 31 SI 1999/991 a.F. musste die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Vorschrift wurde zum 3.11.2008 aufgehoben⁶⁹. Nunmehr wird in den Verfahrensregeln für die einzelnen Kammern des FtT jeweils festgelegt, welche Klagefristen einzuhalten sind. Grundsätzlich kann die Klage einen Monat nach Erhalt der „mandatory reconsideration“ erhoben werden. Auf Abweichungen wird später bei der Darstellung der beispielhaft behandelten Kammern eingegangen.

Auch eine verspätete Klageerhebung führt nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit. Sie kann zugelassen werden, wenn einer der Gründe des s 32 (2) and (4 et seqq) SI 1999/991 vorliegt.

64 https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part52/pd_part52

65 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/22/data.pdf>

66 https://www.supremecourt.uk/docs/uksc_rules_2009.pdf

67 Siehe hierzu: „A Handbook for Litigants in Person“, https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2022/07/A_Handbook_for_Litigants_in_Person.pdf

68 Wegen der Definition vgl. ss 1 und 3 et seqq of the Companies Act 2006; <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/data.pdf>

69 S 1 and sch.1 para 121 of SI 2008/2683

5. Klageform

„The notice of appeal“ (hier i.S. der Klageschrift) muss in Einklang mit den für das FtT erlassenen Verfahrensregeln und in einer vom Secretary of State gebilligten Form verfasst werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen. Näheres zum notwendigen Inhalt der Klageschrift ist den Verfahrensregeln zu entnehmen, die für die einzelne Kammer des FtT erlassen wurden. Dies wird bei einer der ausgewählten Kammern erläutert.

6. Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis

Diese Sachurteilsvoraussetzung wird in der englischen Rspr. und Literatur vornehmlich im Zusammenhang mit der Frage diskutiert, ob im öffentlichen Recht Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden mit einem „judicial review“ (JR) angefochten werden können (zum JR S. 108 ff.). Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis, a „standing/locus standi“, ist zu bejahen, wenn der /die Kläger/in ein berechtigtes Interesse („a sufficient interest“) an der Durchführung des JR hat. Diese Voraussetzung muss auch in Fällen eines „statutory appeal“ erfüllt sein, da in diesen Fällen die gleichen Klagearten wie im JR genutzt werden können. Wegen der Einzelheiten zum „standing/locus standi“ wird auf die Ausführungen zum JR verwiesen (S. 115 ff.).

XIV. Neue Verwaltungsentscheidung nach Klageerhebung

Ergeht während des anhängigen Gerichtsverfahrens eine neue Entscheidung, welche den Gegenstand der angefochtenen Verwaltungsentscheidung betrifft, wird das Gerichtsverfahren nicht unbedingt hinfällig. Das anhängige Verfahren gegen die ursprünglich angefochtene Entscheidung wird fortgesetzt, wenn die neue Entscheidung nicht „vorteilhafter“ als die angefochtene ist (r 30 < 1 > para 2 < a > and < b > of SI 1999/991⁷⁰). Eine Entscheidung ist u. a. vorteilhafter („more advantageous“), wenn ein hö-

70 „An appeal against a decision of the Secretary of State or the Board or an officer of the Board shall not lapse where the decision is revised under section 9 before the appeal is determined; and (b) the decision as revised is not more advantageous to the appellant than the decision before it was revised.“

herer Geldbetrag zuerkannt, die Zahlungsdauer verlängert, die Leistungsverweigerung ganz oder teilweise aufgehoben oder ein Unfall nunmehr als Arbeitsunfall anerkannt wird (r 30 < 2 > a.a.O.).

Ist die neue Entscheidung nicht vorteilhafter wird sie Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahren (r 30 < 3 > para 2 a.a.O.⁷¹). Die Konstellation ist gegeben, wenn z. B. ein noch geringerer Geldbetrag festgesetzt oder die Zahlungsdauer verkürzt wird. Der /die Kläger /in kann sich innerhalb eines Monats zu der neuen Prozesssituation äußern (r 30 < 4 > SI 1999/991: „The appellant shall have a period of one month to make further representations as to the appeal“).

SI 1999/991 regelt nicht, wie zu verfahren ist, wenn die neue Entscheidung vorteilhafter als die angefochtene ist. Da das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn die neue Entscheidung nicht vorteilhafter ist, folgt hieraus, dass die Regelung nicht bei Erlass einer vorteilhafteren Entscheidung gilt. In einem solchen Fall hat sich das bisherige Verfahren für den / die Rechtsbehelfsführer /in erledigt. Der /die Klägerin muss die Klage zurücknehmen. Ist er /sie auch mit der neuen Entscheidung nicht einverstanden, muss er /sie eine neue Klage erheben, der wiederum ein „mandatory-reconsideration-Verfahren“ vorausgehen muss. Das englische Verfahren ist umständlicher als das deutsche sozialgerichtliche Verfahren (siehe § 96 SGG).

XV. Verfahrenssteuerung („Case management“)

Um dem Gericht eine abschließende Entscheidung zu ermöglichen, muss das Verfahren zuvor zielgerecht strukturiert worden sein. Im deutschen sozialgerichtlichen Verfahren, das vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt wird, obliegt es dem Gericht, die Entscheidungsreife herbeizuführen. Dafür stellt ihm § 106 SGG umfassende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Soweit eine Mitwirkung der Beteiligten erforderlich ist, sollen mögliche Fristsetzungen in § 106a a.a.O. sie veranlassen, den angeordneten Maßnahmen nachzukommen.

Kennzeichnend für die englischen sozialgerichtlichen Verfahren ist eine „Mischform“ zwischen Untersuchungs- und Beibringungsgrundsatz,

71 „Where a decision as revised under section 9 is not more advantageous to the appellant than the decision before it was revised, the appeal shall be treated as though it had been brought against the decision as revised.“

also zwischen „inquisitorial and adversarial principle“ (dazu S.189 f.). Eine zweckentsprechende Strukturierung bzw. Verfahrenssteuerung wird dem Gericht im Rahmen des „case mangement“ ermöglicht. Insoweit ermächtigt s 22 TCEA 2007 das „Tribunal Procudure Committee“, die Verfahren auszugestalten. Für alle Kammern gelten im Wesentlichen gleiche Regelungen. Die weiteren Erläuterung beschränken sich auf die Regelungen in den Anordnungen, welche für die „Social Entitlement Chamber“ (SEC) gelten⁷².

Für die SEC enthält r 5 of „the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008 (SEC Rules 2008) die Vorgaben für das „case management“. Die Norm bezeichnet die Handlungsmöglichkeiten des Gerichts als „Case management powers“. Das Gericht kann

- zu jeder Zeit Weisungen für die Durchführung oder Erledigung des Verfahrens erteilen und eine frühere Weisung ändern, aussetzen oder aufheben („... may give a direction in relation to the conduct or disposal of proceedings at any time, including a direction amending, suspending or setting aside an earlier direction“),
- die Frist für die Einhaltung einer Vorschrift, einer „practice direction“ des Präsidenten oder Weisung zeitlich verlängern oder verkürzen („... extend or shorten the time for complying with any rule, practice direction or direction“),
- zwei oder mehrere Verfahren oder Teile von Verfahren, die gemeinsame Fragen aufwerfen, verbinden, gemeinsam verhandeln oder eine Rechtssache als Leitentscheidungsverfahren behandeln („... consolidate or hear together two or more sets of proceedings or parts of

72 Vgl. zu den anderen Kammern: r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2699>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 4 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 6 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

- proceedings raising common issues, or treat a case as a lead case (whether in accordance with rule 18 < lead cases > or otherwise“);
- einer Partei erlauben oder sie auffordern, ein Dokument zu ändern („... permit or require a party to amend a document“),
 - einer Partei oder einer anderen Person gestatten oder auffordern, dem Gericht oder einer Partei Dokumente, Informationen, Beweise oder Vorlagen zu übermitteln („... permit or require a party or another person to provide documents, information, evidence or submissions to the Tribunal or a party“),
 - eine Frage im Verfahren als Vorfrage behandeln („... deal with an issue in the proceedings as a preliminary issue“),
 - eine Anhörung zu einer beliebigen Angelegenheit, einschließlich einer Frage des „case management“ durchführen („... hold a hearing to consider any matter, including a case management issue“),
 - die Form der Anhörung bestimmen („... decide the form of any hearing“),
 - eine Verhandlung vertagen oder verschieben („... adjourn or postpone a hearing“)
 - von einer Partei verlangen, eine Anzahl von Unterlagen für eine Anhörung/mündliche Verhandlung vorzulegen („... require a party to produce a bundle for a hearing“),
 - das Verfahren aussetzen oder in Schottland aussetzen lassen („... stay (or, in Scotland, sist) proceedings“),
 - das Verfahren an ein anderes Gericht verweisen, wenn das andere Gericht für das Verfahren zuständig oder das Gericht aufgrund einer Änderung der Umstände seit Beginn des Verfahrens nicht mehr für das Verfahren zuständig oder der Auffassung ist, dass das andere Gericht geeigneter für die Entscheidung des Falles sei („... transfer proceedings to another court or tribunal if that other court or tribunal has jurisdiction in relation to the proceedings and because of a change of circumstances since the proceedings were started, the Tribunal no longer has jurisdiction in relation to the proceedings; or i) the Tribunal considers that the other court or tribunal is a more appropriate forum for the determination of the case“),
 - die Vollstreckung der Entscheidung aussetzen, bis das Tribunal oder das Upper Tribunal über einen Antrag auf Zulassung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung sowie über ein Rechtsmittel oder eine Überprüfung dieser Entscheidung entschieden hat („... suspend the effect of its own decision pending the determination by the Tribunal or

the Upper Tribunal of an application for permission to appeal against, and any appeal or review of, that decision.“)

XVI. Übertragung richterlicher Aufgaben auf nicht-richterliches Personal

Der Lord Chancellor ist verpflichtet, u. a. für die FtTs das erforderliche nichtrichterliche Personal zu ernennen, um die Effizienz und Effektivität des Gerichts sicherzustellen (ss 39, 40 <1 > TCEA 2007). Para 3 (3) of Schedule 5 TCEA 2007 sieht generell für alle Kammern vor, dass durch Verordnungen („rules“) richterliche Aufgaben auf das Gerichtspersonal übertragen werden können. Für alle Kammern enthalten die entsprechenden „procedure rules“ im Wesentlichen vergleichbare Vorschriften⁷³, mit Ausnahme der Vorschriften für die Immigration and Asylum Chamber⁷⁴. Im Folgenden werden beispielhaft die Regeln vorgestellt, die für die SEC anzuwenden sind.

Anknüpfend an para 3 (3) of Schedule 5 TCEA 2007, bestimmt r 4 SEC Rules 2008, dass Personen der Gerichtsverwaltung vom Senior President ermächtigt werden können, richterliche Funktionen auszuüben. Konkretisierungen erfolgen für jede Kammer in „Verfahrensanweisungen“ („practice statements“) des Senior President.

Generelle Anweisungen für die SEC enthält das „Practice Statement“ vom 31.07.2013⁷⁵. Danach kann der Senior President Mitglieder der Ge-

73 Vgl. z. B.: r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2699>; r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

74 „Dort kann das nicht-richterlichen Personal nur Fälle entscheiden, die formale oder verwaltungsrechtliche Aspekte betreffen, r 3 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>.

75 Practice Statement of 32 July 2013: Delegation of functions to staff in relation to the social entitlement chamber of the First-tier Tribunal on and after 1 August 2013 2014, <https://www.judiciary.uk/uploads/2014/06/s...PDF>

richtsverwaltung in „social security and child support cases“ ermächtigen, richterliche Funktionen wahrzunehmen, wenn im Einzelnen aufgeführte Verfahrenserfordernisse verletzt wurden. In einem „Practice Statement“ vom 26.07.2022⁷⁶ erfolgte eine neue Regelung. Wird ein Mitglied aus der Verwaltung der SEC vom Kammerpräsidenten zum „Legal Officer“ ernannt, kann der Senior President ihn ermächtigen, alle Entscheidungen zu treffen, die einem „judge“ in Social Security, Child Support or Criminal Injuries Compensation cases“ obliegen. Ausgeschlossen sind Streitfälle, in denen ein „appeal“ nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung des „legal officer“ kann innerhalb von 14 Tagen angefochten werden und ist dann von einem „judge“ zu überprüfen.

XVII. Verfahrensablauf bis zur mündliche Verhandlung

Zur Beschleunigung des Verfahrens trägt bei, dass r 24 SEC Rules 2008 den beklagten Verwaltungsträger verpflichtet, innerhalb bestimmter Fristen auf eine Klage zu antworten. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob die Klage beim FtT oder beim Verwaltungsträger, dem „decision maker“, eingereicht worden ist.

Auch wenn kein uneingeschränkter Untersuchungsgrundsatz, sondern nur ein „inquisitorial approach“ besteht, werden dem Gericht zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes in unterschiedlichem Umfang Ermittlungsrechte eingeräumt. Sie reichen von bloßen Fragerechten, wobei den Parteien eine Darlegungs-, Beibringungs-, Beweisführungslast wie in den Verfahren vor den Courts obliegt und gleiche Beweisregeln gelten, bis zu einer relativen Amtsermittlungspflicht (näher hierzu S. 189 ff.). Im Übrigen kann das Gericht die Gestaltung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung durch Maßnahmen im Rahmen des angesprochenen „case management“ wesentlich beeinflussen.

76 Practice Statement authorising Legal Officers to carry out functions of a judicial nature in the First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber), <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-statement-from-the-senior-president-of-tribunals-delegation-of-functions-to-legal-officers-in-the-social-entitlement-chamber/>

XVIII. Mündliche Verhandlung (Oral hearing)

Die „klassische“ Form der mündlichen Verhandlung ist ein „oral hearing“. Sie wird auch als „face to face hearing“ bezeichnet. Kennzeichnend ist, dass die Parteien und/oder ihre Prozessvertreter persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und zum Sachverhalt und zur Rechtsproblematik Stellung nehmen können. Man spricht von einem „substantive hearing“, wenn in der Sache abschließend verhandelt wird⁷⁷.

Während der Corona-Pandemie bzw. Covid-19-Pandemie konnten die Gerichte grundsätzlich nach Lage der Akten („on the papers“) entscheiden⁷⁸. Hieran knüpfte eine Anweisung des Senior President vom 18.03.2020 an. Sie wurde zuletzt durch die Anordnung vom 18.03.2021 um 6 Monate bis zum 18.09.2021 verlängert⁷⁹.

Daneben können technische Möglichkeiten genutzt werden, um die Verhandlung per Video- oder Telefonschaltung („video or audio proceedings“) durchzuführen. Sind beide Parteien im Gerichtssaal nicht anwesend, bezeichnet man diese Form der mündlichen Verhandlung als „remote hearing“ oder „virtual hearing“. Ist nur eine Partei anwesend und die anderen per Video oder Telefon zugeschaltet, handelt es um ein „hybrid hearing“⁸⁰. Diese Formen werden auch aktuell genutzt⁸¹.

Die weiteren Erläuterungen beschränken sich auf die „klassische“ Form der mündlichen Verhandlung, wobei beispielhaft weiter von den Verfahrensregeln für die SEC ausgegangen wird.

77 So in: Presidential Guidance, December 18, 2023: Recording of hearings and transcription of recordings in HESC: „substantive hearing; means a case listed for a final oral hearing and includes a final hearing“; <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/presidential-guidance-recording-of-hearings-and-transcription-of-recordings-in-hesc/>:

78 The Tribunal Procedure (Coronavirus) (Amendment) Rules 2020, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2020/416/contents>

79 Senior President of Tribunals: „Amended General Pilot Practice Direction: Continuity Arrangements in the First-Tier Tribunal and the Upper tribunal“, 18th March 2021, paras 1 and 2; <https://www.judiciary.uk/uploads/2021/03>

80 Senior President of Tribunals: „Amended General Pilot Practice Direction: Continuity Arrangements in the First-Tier Tribunal and the Upper tribunal“, 18th March 2021, Stichworte: „Remote Hearings“ und „Hybrid Hearings“; <https://www.judiciary.uk/uploads/2021/03>

81 Vgl. z. B. zum „hybrid hearing“: First-tier Tribunal Care Standards, Decision of 10 February 2025, [2025] UKFTT 128 (HESC; zum „remote hearing“: First-tier Tribunal Care Standards, Decision of 30 December 2024, [2024] UKFTT 001155 (HESC)

Wie im deutschen sozialgerichtlichen Verfahren (§ 124 Abs. 2 SGG) kann die SEC mit Einverständnis der Beteiligte ohne mündliche Verhandlung, also „on the papers“, entscheiden (r 27 < 1 > < a > SEC Rules 2008). Anders als die deutschen Sozialgerichte kann die SEC auch dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn sie der Auffassung ist, sie sei nicht erforderlich (r 27 < 1 > < b > a.a.O.). Die Ausnahmenvorschrift ist nicht anzuwenden, wenn einer der Fälle des „Part 4“ der SEC Rules 2008 vorliegt (Berichtigung, Aufhebung, Überprüfung und Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts, dazu später).

Die Parteien sind – von Ausnahmen abgesehen – 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zu laden (r 29 SEC Rules 2008). Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich (r 30 a.a.O.). Ist eine Partei nicht erschienen, kann die SEC dennoch verhandeln, nachdem sie festgestellt hat, dass die Partei ordnungsgemäß geladen worden ist oder die Kammer meint, es sei im Interesse der Gerechtigkeit das Verfahren fortzusetzen (r 31 a.a.O.).

Eine etwas befremdlich anmutende Regelung für die mündliche Verhandlung ist 2008 entfallen. Um die Erwerbsminderung („disablement“) desjenigen, der eine „severe disablement allowance“ (SDA), eine Schwerbehindertenbeihilfe i.S.d. Unfallversicherung, beanspruchen konnte, beurteilen zu können, ermöglichte r 25 SEC Rules 2008 einem „geeigneten“ Mitglied des Gerichts, in der mündlichen Verhandlung eine medizinische und körperliche Untersuchung vorzunehmen. Dabei wurde auf s 68 (6) and 108 SSCBA 1992 Bezug genommen⁸². Das „geeignete“ Mitglied konnte wohl nur ein „specialist member“ sein, und zwar ein „medical practitioner“. Nun mutet es schon ein wenig merkwürdig an, wenn ein Gerichtsmitglied von der Richterbank in einen Untersuchungsraum wechselt und dann auf die Richterbank zurückkehrt.

Eine solche Situation konnte höchstens bis 2008 eintreten. Die SDA wurde zum 6.04.2001 aufgehoben. Sie konnte in der Folgezeit nur noch von Personen beansprucht werden, die vorher die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hatten⁸³. Mit Einführung der „employment and support

82 „At a hearing an appropriate member of the Tribunal may carry out a physical examination of a person if the case relates to (a) the extent of that person’s disablement and its assessment in accordance with section 68(6) of and Schedule 6 to, or section 103 of, the Social Security Contributions and Benefits Act 1992 M1; or (b) diseases or injuries prescribed for the purpose of section 108 of that Act.“

83 S. 65 of the Welfare Reform and Pensions Act 1999 (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/30/section/65>) i.V.m. r 3 (3) (d) and (5) and r 4 of the Welfare Reform and

allowance“ ersetzte diese mit Wirkung zum 27.07.2008 u. a. die SDA⁸⁴. R 25 SEC Rules 2008 berücksichtigt diese Änderung nicht. Da der unveränderte Gesetzestext sich nicht auf die „employment and support allowance“ bezieht, ist die Regelung gegenstandslos geworden.

XIX. Urteil

Urteile der Kammern des FtT werden nicht als „judgement“, sondern als „decision“ (Entscheidung) bezeichnet⁸⁵.

Das Gericht kann seine Entscheidung in der mündlichen Verhandlung verkünden (z. B. r 33 < 1 > SEC Rules 2008). Es entscheidet abschließend über alle Fragen des Verfahrens oder eine Vorfrage.

Ist die Kammer für verschiedene Sachbereiche zuständig, wird intern in der Benennung des Gerichts entsprechend unterschieden. So bestehen z. B. in der SEC drei Gerichtstypen: das „Social Security and Child Support Tribunal“, das „Criminal Injuries Compensation Tribunal“ und das „Asylum Support Tribunal“⁸⁶. In Urteilen kommt dies nicht zum Ausdruck. Sie ergehen als „Decisions of the First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber)“⁸⁷.

Pensions Act 1999 (Commencement No. 9, and Transitional and Savings Provisions) Order 2000 (<https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2000/2958>)

84 R 1 (2) and r 2 (1) of the Employment and Support Allowance (Transitional Provisions) Regulations 2008; <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/795/made?wrap=true>

85 R 32 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008; r 30 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2699>; r 38 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 29 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 36 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 31 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

86 „Kate Markus KC, Chamber President: „Social Entitlement Chamber“, <https://www.judiciary.uk/courts-and-tribunals/tribunals/first-tier-tribunal/social-entitlement-chamber/>

87 Vgl. z. B. Decision of 14 October 2022, Tribunal Ref. SC124/22/01297

1. Urteilstypen

Die Form wird lediglich für Urteile der „Tax Chamber“ vorgegeben. R 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009⁸⁸ (im Folgenden abgekürzt mit „TC Rules 2009“) sieht drei Urteilstypen vor, nämlich eine „short, summary or full decision“⁸⁹.

Die „Tax Chamber“ hat die Parteien schriftlich über die getroffene Entscheidung zu informieren („notice of decision“). Ferner muss eine Rechtsmittelbelehrung erteilt werden (r 35 < 2 > TC Rules 2009). Wenn die Parteien einverstanden sind, kann von einer Begründung abgesehen werden (subs 3 a.a.O.). Diese Entscheidung wird als „short decision“ bezeichnet. Sie dürfte den Parteien genügen, wenn der Sachverhalt und die Rechtsprobleme in der Verhandlung untersucht und erörtert wurden, der Richter die Entscheidung mündlich begründet hat und keine Partei beabsichtigt, das Urteil anzufechten.

Fehlt das Einverständnis der Parteien, erfolgt eine etwas ausführlichere Urteilsbegründung. Sie wird als „summary decision“ bezeichnet (r 35 < 3 > < a > TC Rules 2009). Bei einfach gelagerten Sach- und Rechtsfragen („straightforward issues of fact and law“) kann sich der/die Richter/in auf eine grobe Zusammenfassung beschränken.

Bei komplexen Streitfällen, bei denen wahrscheinlich ist, dass die unterliegende Partei die Entscheidung anfechten wird, sollte eine „full decision“ ergehen (r 35 < 3 > < b > TC Rules 2009). In ihr muss sich der/die Richter/in detailliert mit den Sach- und Rechtsfragen auseinandersetzen. Falls zunächst eine „short or summary decision“ ergangen ist, können die Parteien immer eine „full decision“ verlangen (r 35 < 4 > a.a.O.).

Auch wenn ausdrückliche Vorgaben fehlen, können die Richter der „Social Entitlement Chamber“ (SEC) gleiche Urteilstypen nutzen. Die Kammer muss den Parteien immer eine „notice of decision“ mit einer Rechtsmittelbelehrung übersenden (r 33 < 2 > < a > and < c > SEC Rules 2008. Das Gericht kann von einer Begründung absehen und in Form einer „short decision“ entscheiden. Dies folgt aus subs 2 (b) a.a.O. Danach muss das Gericht die Parteien darauf hinweisen, dass sie eine Begründung verlangen können. Ob das in Form einer „summary or full decision“ zu

⁸⁸ <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>

⁸⁹ Vgl. hierzu Hui Ling McCarthy : „Decisions, Decisions“, <https://www.taxadviser-magazine.com/article/decisions-decisions>; die nachfolgenden Erläuterungen stützen sich auf diese Veröffentlichung.

erfolgen hat, wird nicht bestimmt. Wie der Entscheidung der SEC vom 16. 10. 2022⁹⁰ zu entnehmen ist, entscheidet die Kammer ggf. in Form einer „summary decision“. Da Einschränkungen fehlen, kann sie natürlich auch eine ausführliche Begründung in Form einer „full decision“ geben.

Vergleichbare Regeln gelten für die War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber⁹¹.

Dagegen muss in Verfahren vor der HESCC⁹², der Property Chamber⁹³ und der General Regulatory Chamber⁹⁴ grundsätzlich immer eine begründete Entscheidung mit Hinweis auf die Rechtsmittel den Parteien zugestellt werden.

Bei Verfahren vor der Immigration and Asylum Chamber⁹⁵ kommt es auf die Art des Verfahrens an, ob die zugestellte Entscheidung eine Begründung enthalten muss.

2. Aufbau und Inhalt

Der Urteilsaufbau entspricht nur zum Teil dem Aufbau zivilgerichtlicher Urteile. Einige Vorgaben für zivilgerichtliche Urteile finden sich in r 40.2 CPR 1998. So müssen sie Namen und Titel des Richters, das Entscheidungsdatum, eine Rechtsmittelbelehrung und natürlich Namen der Prozessbeteiligten enthalten⁹⁶. Diese Vorgaben gelten auch für die drei Urteilstypen des FtT.

Wie in Urteilen der „courts“ ist auch für Entscheidungen eines FtT typisch, dass das Ergebnis, der Urteilstenor, in der Regel nicht am Anfang steht, sondern am Ende. Der Tenor wird entweder genauso bezeichnet wie

90 First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber), Decision of 14 October 2022, *Stammers v. Davis Group*, Tribunal Ref. SC124/22/01297

91 R 32 (1) and (2) War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

92 R 30 (2) HESCC Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2699>

93 R 36 (2) Property Chamber Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>

94 R 38 (2) General Regulatory Chamber Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>

95 R 29 (2) and (3) Immigration and Asylum Chamber Rules, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>

96 Näher zum Aufbau, Inhalt und Stil eines Zivilgerichtsurteils Schmeilzl (2024): 101 ff.

der Entscheidungstyp, nämlich als „decision“⁹⁷ oder als „conclusion“⁹⁸ oder als „order“⁹⁹. Da es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben gibt, wird in einigen Entscheidungen der Tenor – wie in deutschen Urteilen – auch vorangestellt¹⁰⁰.

Auf die weitere Struktur bzw. den Aufbau eines FtT- Urteils ist nur bei einem Typ einzugehen.

„Short decisions“ geben keinen Anlass, sich mit Aufbau von Urteilen eines FtT zu beschäftigen. Wie dargelegt, beschränkt sich das Gericht in diesen Fällen im Rahmen der „notice of decision“ auf die Mitteilung des Tenors und eine Rechtsmittelbelehrung, gibt aber keine Begründung. Bei einer „summary decision“ kann sich das Gericht auf eine grobe Zusammenfassung beschränken, sodass auch hier kein Anlass besteht, sich näher mit Aufbau des Urteils zu befassen.

Dagegen muss sich das Gericht in einer „full decision“ umfassend mit der Sach- und Rechtslage auseinandersetzen. Vergleichbare Vorgaben wie für die deutsche Sozialgerichtsbarkeit in den §§ 128 Abs 1 Satz 2 und 136 Abs. 1 Nr. 6 SSG fehlen in den Verfahrensvorschriften für die Kammern des FtT. Die einschlägigen „tribunal procedure rules“ regeln zum einen die „notice of decisions“ und bestimmen zum anderen, ob und wann eine

97 First-tier Tribunal (Health Education and Social Care Chamber), Decision of 20 November 2024, *Steele v. Ofsted*, [2024] UKFTT 001155 (HESC), para 63, <https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/HESC/2024/1155.html>

98 First-tier Tribunal (Tax Chamber), Decision of 10th March 2025, *Lynch v. the Commissioners for His Majesty's Revenue and Customs*, [2025] UKFTT 300 (TC), para 131, <https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/TC/2025/TC09450.html>

99 First-tier Tribunal Care Standards, Decision of 8 April 2025, *Ilays Community limited v. Ofsted*, [2025] UKFTT 00409 (HESC), nach para 56, <https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/HESC/2025/409.html>

100 First-tier Tribunal (Property Chamber Chamber), Decision of 7th March 2023, *Church Commissioners for England v. The leaseholders of the residential flats listed in the application*, LON/00BK/LDC/2022/0232, https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/PC/2023/LON_00BK_LDC_2022_0253.html

schriftliche Begründung zu erfolgen hat¹⁰¹. Hieraus lässt sich nicht herleiten, wie die Entscheidungsgründe abzufassen sind.

Da wiederum zwingende gesetzliche Vorgaben fehlen, steht es einem/einer Richter/in des FtT frei, wie er/sie die Gründe strukturiert. Aus den oben zitierten Entscheidungen lässt sich folgender häufig praktizierter Aufbau entnehmen: In einer Einleitung wird der bisherige Prozessverlauf geschildert. Dann werden das Vorbringen der Parteien und die von ihnen vorgelegten Beweismittel benannt. Nach Hinweis auf den einschlägigen gesetzlichen Rahmen und Hinweis auf die Beweislast nimmt das Gericht die tatsächlich und rechtliche Würdigung vor. Ob und ggf. in welchem Umfang sich das Gericht mit dem Vorbringen der Parteien auseinanderzusetzen und wie intensiv es seine Beweismwürdigung sowie seine rechtliche Argumentation darzulegen hat, wird gesetzlich nicht geregelt.

Im deutschen Prozessrecht ist anerkannt, dass eine Verpflichtung des Tatsachengerichts, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, nicht besteht. Das Gericht muss alle wesentlichen Fragen abhandeln, dabei aber nicht notwendig auf alle Einzelheiten eingehen, sondern nur die Leitgedanken wiedergeben¹⁰². Die Beteiligten dürfen erwarten, dass das Gericht ihnen eine Antwort auf ihr sachorientiertes Vorbringen gibt.

Gleiche Grundsätze gelten für das englische Prozessrecht und damit auch für das Verfahren vor einem FtT. Einen Überblick mit Verweis auf die einschlägige Rspr. hat der „Senior President of the Tribunals“ in der „Practice Direction“ vom 4.06.2024 gegeben¹⁰³. Danach muss die Begründung stets angemessen, klar und hinreichend präzise sein und sich auf

101 Vgl. rr 33, 34 SEC Rules 2008, r 30 HESC Rules 2008, r 38 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 29 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 36 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; rr 31, 32 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

102 BSG, Beschluss v. 17.02.2016, B 6 KA 50/15 B (Rn 9); Beschluss v. 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B (Rn 3)

103 <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-reasons-for-decisions/>

die wichtigsten strittigen Punkte konzentrieren, von denen der Ausgang der Rechtssache abhängt, sodass die Parteien erkennen können, warum sie gewonnen oder verloren haben. Diese Grundsätze gelten sowohl für „courts“ als auch „tribunals“. Eine angemessene Begründung erfordert in der Regel nicht, dass das erstinstanzliche Gericht alle Beweise benennt, auf die es sich bei seinen Tatsachenfeststellungen gestützt hat, dass es seine Schlussfolgerungen zu einer Rechtsfrage ausführlich benennt oder dass es jeden Schritt seiner Argumentation darlegt¹⁰⁴.

In dem vom Senior President (a.a.O.) zitierten Urteil vom 20.04.2022 hat der Court of Appeal (Civil Division)¹⁰⁵ zur Begründungspflicht auch auf die Rspr. des EuGHMR zu Art. 6 Abs. 1 EMRK verwiesen. In dem Urteil vom 9.12.1994¹⁰⁶ hatte der EuGHMR angemerkt, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Gericht zwar verpflichte, seine Entscheidung zu begründen, das bedeute jedoch nicht, dass es eine detaillierte Antwort auf jedes Argument geben müsse.

3. Urteilsstil

Der Stil der Urteile englischer Zivilgerichte und Tribunals unterscheidet sich von dem der Urteile deutscher Gerichte. Im Gegensatz zu deutschen Gerichtsurteilen sind englische persönlich formuliert, d. h. der Richter teilt in „Ich-Form“ seine Auffassung mit (z. B. „I think that“, „in my view“, „let me illustrate the matter“, „I now can turn to“, „I now return to“, „I have

104 Practice Direction of 4 June 2024 (a.a.O.) **para 5**: „Where reasons are given, they must always be adequate, clear, appropriately concise, and focused upon the principal controversial issues on which the outcome of the case has turned. To be adequate, the reasons for a judicial decision must explain to the parties why they have won and lost. These fundamental principles apply to the tribunals as well as to the courts. Para 6:“ Providing adequate reasons does not usually require the First-tier Tribunal to identify all of the evidence relied upon in reaching its findings of fact, to elaborate at length its conclusions on any issue of law, or to express every step of its reasoning.

105 English v Emery Reimbold [2002] EWCA Civ 605, <https://www.casemine.com/judgement/uk/5b46f1f62c94e0775e7ef1b1>

106 Judgment of 09 December 1994, Application no. 18390/91 (Ruiz Torija v. Spain), para 29: „... Article 6 para. 1 ... obliges the courts to give reasons for their judgments, but cannot be understood as requiring a detailed answer to every argument (see the Van de Hurk v. the Netherlands, judgment of 19 April 1994, Series A no. 288, p. 20, para. 61)“

great difficulty in“, „I do not find it necessary“, „in my opinion“, „therefore I prefer“, „I now proceed to“, „I would now summarize“, „I should mention“, „I am not persuaded“, „I am not able to agree“, „it seems to me“ etc.).

Dieser Urteilsstil prägt in der Regel auch Entscheidungen der Tribunals¹⁰⁷.

Wenn andere Urteile zitiert werden, wird oft nicht nur die Entscheidung des Gerichts benannt, sondern auch der Richter, der die Auffassung vertreten hat, jedenfalls dann, wenn die zitierte Entscheidung eines Kollegialgerichts nicht einstimmig ergangen ist.

XX. Urteilskorrekturen durch FtT

Um die Korrektur eines Urteils eines FtT zu erreichen, muss nicht in allen Fällen ein Rechtsmittel zum Upper Tribunal eingelegt werden.

Wie im deutschen Prozessrecht kann ein FtT zu jeder Zeit Schreibfehler, versehentliche Ausrutscher oder Versäumnisse („clerical mistakes, accidental slips or omissions“) korrigieren. Beispielhaft wird auf r 36 SEC Rules 2008 verwiesen¹⁰⁸.

Ferner kann das FtT eine Entscheidung oder Teile einer Entscheidung aufheben („The tribunal may set aside a decision ...“), wenn es der Auffassung ist, dass das im Interesse der Gerechtigkeit ist und zugleich weitere Bedingungen erfüllt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Dokument nicht in angemessener Zeit einer Partei übersandt bzw. von ihr erhalten wurde, eine Partei oder ihr Vertreter in den mündlichen Verhandlung nicht anwesend war oder verfahrensrechtliche Fehler festzustellen sind. Die Partei, welche die Aufhebung begehrt, muss dies

107 Vgl. z. B. First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber), Decision of 14 October 2022, *Stammers v. Davis Group*, Tribunal Ref. SC124/22/01297

108 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 44 HESC Rules 2008, r 40 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 31 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 50 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 37 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 34 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

schriftlich innerhalb eines Monats beantragen, nachdem sie die „notice auf decision“ erhalten hat. Beispielfhaft wird auf r 37 SEC Rules 2008 verwiesen¹⁰⁹.

XXI. Erledigungen ohne Urteil

Durch drei Maßnahmen kann das Gerichtsverfahren ohne Urteil wirksam beendet werden.

1. Löschen des Verfahrens (Striking out of a case)

Wie in den Verfahren vor den Zivilgerichten (r 3.4 CPR 1998) sehen auch die Verfahrensvorschriften für die FtTs die Streichung bzw. Löschung („striking out“) des anhängigen Verfahrens vor. Beispielfhaft werden die Anordnungen in r 8 SEC Rules 2008 vorgestellt¹¹⁰.

Das Verfahren wird automatisch gelöscht, wenn der Kläger eine Anweisung des Gerichts nicht befolgt und in der Anweisung auf diese Konsequenz hingewiesen wurde (r 8 < 1 > SEC Rules 2008).

109 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 45 HESC Rules 2008, r 41 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 32 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 51 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 38 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

110 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 8 HESC Rules 2008, r 8 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 9 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 8 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 8 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>; besondere Regeln enthält r 7 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>

Das Gericht muss das Verfahren ganz streichen, wenn es für das Verfahren nicht zuständig ist, und teilweise streichen, wenn es für Teile des Verfahrens nicht zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, das Verfahren an ein anderes Gericht zu verweisen (r 8 < 2 > SEC Rules 2008).

Das Gericht kann das Verfahren ganz oder teilweise streichen, wenn der/die Kläger/in eine Anweisung nicht befolgt und in der Anweisung darauf hingewiesen wurde, dass dieses Fehlverhalten zu einer Streichung führen „könnte“, also anders als in der o.a. Konstellation nicht zwingend dazu führt. Die gleiche Rechtsfolge kann eintreten, wenn der/die Kläger/in die Zusammenarbeit mit dem Gericht in einem solchen Ausmaß verweigert hat, dass es das Verfahren nicht fair und gerecht durchführen kann, oder wenn das Gericht der Auffassung ist, die Klage oder ein Teil davon habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bevor das Gericht die Streichung vornimmt, muss es dem/der Kläger/in Gelegenheit geben, zur geplanten Streichung Stellung zu nehmen hat (r 8 < 3 > and < 4 > SEC Rules 2008).

Ist das Verfahren ganz oder teilweise gestrichen worden, kann der/die Kläger/in die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Teils des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich zu stellen (r 8 < 5 > and < 6 > SEC Rules 2008).

Rechtliche nachteilige Folgen treffen die/den Beklagte/n, wenn ihr/ihm ein vergleichbares Fehlverhalten zur Last gelegt wird. Sie/er wird aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen¹¹¹. Damit muss das Gericht weiteres Vorbringen nicht zur Kenntnis nehmen (r 8 < 8 > SEC Rules 2008).

111 R 8 (7) SEC Rules 2008: This rule applies to a respondent as it applies to an appellant except that (a) a reference to the striking out of the proceedings is to be read as a reference to the barring of the respondent from taking further part in the proceedings; and (b) a reference to an application for the reinstatement of proceedings which have been struck out is to be read as a reference to an application for the lifting of the bar on the respondent from taking further part in the proceedings

2. Klagerücknahme („Withdrawal“)

Der/die Kläger/in kann die Klage ganz oder teilweise zurücknehmen. Beispielfhaft werden die Regelungen der r 17 SEC Rules 2008 vorgestellt¹¹². Sie weichen von den Regelungen des SGG ab.

Gem. § 102 Abs. 1 SGG kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden und erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Auf Antrag stellt das Gericht durch Beschluss das Verfahren ein (Abs. 3 a.a.O.).

Gem. r 17 (1) SEC Rules 2008 kann die (klagende) Partei dem Gericht mitteilen, dass sie ihr Verfahren zurücknimmt („a party may give notice of the withdrawal of its case“). Die Rücknahme kann schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung erklärt werden. Damit erledigt sich der Rechtsstreit noch nicht. Die Erklärung wird erst wirksam, wenn das Gericht der Rücknahme zustimmt (r 17 < 2 > a.a.O.: „A notice of the withdrawal will not take effect unless the tribunal consents to the withdrawal“). Das Gericht muss die Parteien darüber informieren, ob die Rücknahme wirksam geworden ist (subs 6 a.a.O.).

Der/die Kläger/in kann innerhalb eines Monats schriftlich die Wiederaufnahme des zurückgenommenen Verfahren beantragen. Wurde die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung erklärt, gilt die gleiche Frist. In Verfahren aus dem „social security system“ oder „child support system“ kann auch der/die Beklagte die Wiederaufnahme beantragen. Die Wiederaufnahme, also die „Rücknahme der Rücknahme“, ist jedoch nur solange möglich, wie das Gericht die Parteien noch nicht informiert hat, dass die (ursprüngliche) Rücknahmeerklärung wirksam geworden ist (r 17 < 4 > and < 5 >) SEC Rules 2008.

112 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 17 HESC Rules 2008, r 17 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 17 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 22 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 17 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 17 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

3. Consent order

Wie im deutschen Prozessrecht ermöglicht auch das englische Verfahrensrecht den Parteien, das anhängige Verfahren durch Vereinbarungen zu beenden. Para 9 of the Practice Direction 40B – Judgments and Orders¹¹³, weist für zivile Streitigkeiten darauf hin, dass die Parteien stets eine vergleichsweise Beilegung erwägen sollten („Parties should continue to consider the possibility of reaching a settlement at all times, including after proceedings have been started.“). Das gilt natürlich auch für Verfahren vor Tribunals.

Prozessvorschriften der einzelnen Kammern des FtT regeln, wie das Verfahren beendet werden kann, wenn die Parteien eine gemeinsame Verfügung über den Streitgegenstand getroffen haben. Beispielhaft werden die Vorgaben in r 32 SEC Rules 2008 vorgestellt¹¹⁴.

Haben sich die Parteien ganz oder teilweise geeinigt, kann das Gericht auf ihren Antrag das Verfahren durch Beschluss beenden, jedoch nur, wenn es dies für zweckmäßig hält. In dem Beschluss können alle geeigneten Bestimmungen aufgenommen werden. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich. Der gerichtliche Beschluss wird als „consent order“ bezeichnet. Nicht die Vereinbarung, sondern erst der Beschluss beendet das Verfahren. Das verdeutlichen z. B. die Worte in r 32 (1) SEC Rules 2008: „The Tribunal may, ..., make a consent order disposing of the proceedings“.

R 32 SEC Rules 2008 (wie auch die zitierten entsprechenden Vorschriften für die anderen Kammern) bestimmt nicht, welche Arten von Vereinbarungen Gegenstand eines „consent order“ sein können. Der häufigste Anwendungsfall dürften Vergleiche sein, also ein während des Gerichtsverfahrens geschlossenes „settlement agreement“. Generell können

113 https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part40/pd_part40b#text1

114 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 29 HESC Rules 2008, r 37 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 34 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 30 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

aber alle (geeigneten) Vereinbarungen Gegenstand des „consent order“ sein können, wie der Gesetzeswortlaut belegt („... making such other appropriate provision as the parties have agreed“). Damit dürfte auch ein angenommenes Anerkenntnis Gegenstand eines „consent order“ sein können.

Nähere Regelungen zum Zustandekommen eines gerichtlichen Vergleichs enthalten die Vorschriften für die einzelnen Kammern des FtT nicht. Anders verhält es sich für das zivilgerichtliche Verfahren. Dort geben die Regelungen in rr 36 and 40.6 CPR 1998 sowie para 3.1 et seqq of the Practice Direction 40B – Judgments and Orders¹¹⁵ detaillierte Vorgaben.

XXII. Kosten

Die folgenden Ausführungen behandeln Kostenregelungen für Verfahren vor dem FtT. Wegen der Regelungen in Verfahren vor dem UT vgl. S. 274.

1. Gerichtskosten

In Verfahren vor dem FtT gilt nicht der allgemeine prozessuale Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten trägt. Für die einzelnen Kammern bestehen unterschiedliche Regeln.

Generelle Vorgaben finden sich in s 29 (1) (a) TCEA 2007. Danach wird dem Gericht ein Ermessen eingeräumt¹¹⁶. Es kann, ohne einschränkende Vorgaben beachten zu müssen, darüber entscheiden, ob und wer die Kosten und Nebenkosten aller Verfahren trägt (s 29 < 2 > a.a.O.¹¹⁷). Einschränkungen können sich jedoch aus den Verfahrensvorschriften für die einzelnen Kammern ergeben (s 29 < 3 > a.a.O.). Ferner kann das Gericht einer Partei die Kosten auferlegen, die sie unnötig verursacht hat (s 29 < 4 > a.a.O.). Als „wasted costs“ gelten Kosten, die Folge einer unan-

115 https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part40/pd_part40b#text1

116 „The costs of and incidental to all proceedings in the First-tier Tribunal ... shall be in the discretion of the Tribunal“

117 „The relevant Tribunal shall have full power to determine by whom and to what extent the costs are to be paid.“

gemessenen, unvernünftigen, fahrlässigen Handlung oder Unterlassung sind, und das Gericht es für unzumutbar hält, einer solchen Partei Kosten zu erstatten (s 29 <5 > a.a.O.). Der Lordkanzler kann anordnen, in welchen Verfahren vor dem FtT Gebühren zu zahlen sind (s 42 a.a.O.).

In einigen Kammer des FtT ist eine Kostenentscheidung nicht vorgesehen. Das bedeutet zum einen, dass keine Gerichtskosten anfallen, und zum anderen, dass jede Partei, egal ob sie gewinnt oder verliert, ihre außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat.

R 10 SEC Rules 2008 bestimmt, dass das Gericht in Verfahren vor der SEC des FtT keine Kostenentscheidung treffen darf. Da Ausnahmen nicht genannt werden, gilt das auch für sogen. „wasted costs“.

Gleiche Regelungen gelten für Verfahren vor der War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber des FtT (r 10 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008¹¹⁸

Allerdings kann die klagende Partei in bestimmten Verfahren vor der SEC vom Leistungsträger zumindest die Erstattung der Aufwendungen (Reisekosten, Verdienstausfall) verlangen, die ihr aus der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen (r 21 a.a.O.). Betroffen sind Klagen nach s 20 Child Support Act 1991, s 12 of the Social Security Act 1998 oder para 6 of schedule 7 to the Child Support, Pensions and Social Security Act 2000.

Für Verfahren vor der HESCC des FtT sieht r 10 HESCC Rules 2008 vor, dass eine gerichtliche Kostenentscheidung ergehen kann, wenn eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat. Ausgenommen sind „mental health cases“ (r 10 < 1 > und < 2 > a.a.O.). Die Entscheidung kann auf Antrag oder von Amts wegen getroffen werden (r 10 < 3 > a.a.O.).

Für Verfahren vor der General Regulatory Chamber des FtT sieht r 10 of The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009¹¹⁹ eine vergleichbare Regelung vor, natürlich ohne die oben genannte Ausnahme.

Vergleichbare Regelungen gelten auch für die Tax Chamber des FtT (r 10 of The Tribunal Procedure < First-tier Tribunal > < Tax Chamber > Rules 2009¹²⁰.

118 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

119 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>

120 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>

Für Verfahren vor der Immigration and Asylum Chamber des FtT werden grundsätzlich Gerichtsgebühren erhoben. Die Regelungen erfolgen in „The First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Fees Order 2011“¹²¹. Verzichtet der/die Kläger/in auf eine mündliche Verhandlung beträgt die Gebühr £80, anderenfalls £140. (r 3 a.a.O.). In gesetzlich aufgelisteten Fällen kann Befreiung von der Gebühr gewährt, die Gebühr gestundet oder reduziert werden (rr 5, 6 and 7 a.a.O.). Ferner kann das Gericht anordnen, dass der/die Beklagte dem/der Kläger/in die Kosten in Höhe der Gebühr vorauszahlt (r 9 < 1 > of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules¹²². Immer muss das Gericht eine Kostenentscheidung treffen, wenn eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat (r 9 < 2 > a.a.O.).

Für Verfahren vor der Property Chamber des FtT sind Gerichtsgebühren vorgesehen. Die Regelungen finden sich in The First-tier Tribunal (Property Chamber) Fees Order 2013¹²³. Die betroffenen Klagearten sowie Gebühren werden in den Spalten 1 und 2 („column 1 and 2“) in Schedule 1 aufgelistet. Das Gericht setzt das Verfahren erst fort, wenn die Gebühren gezahlt worden sind (r 11 of the Tribunal Procedure < First-tier Tribunal > < Property Chamber > Rules 2013¹²⁴).

2. Anwaltskosten

Grundsätzlich trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten, insbesondere die Honorare, die sie ihrem Prozessvertreter schuldet. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat. In solchen Fällen kann z. B. auch die Erstattung von Anwaltskosten begehrt werden. In welchen Verfahren das Gericht eine Entscheidung über „wasted costs“ treffen kann, ist oben aufgezeigt worden.

121 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2011/2841/contents/made>

122 <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>

123 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1179/made>

124 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>

XXIII. Vollstreckung

S 27 (1) TCEA 2007 bestimmt, dass eine Geldforderung, die in einer Entscheidung des FtT ausgeurteilt wurde (zum UT vgl. S. 274), eingezogen werden kann, als ob die Vollziehung in einem Beschluss eines County court oder des High Court angeordnet worden sei¹²⁵. Die Verfahrensvorschriften für die einzelnen Kammern des FtT enthalten keine Regelungen zur Vollstreckung. Hieraus hat Lord Justice Newey in einem Urteil des Court of Appeal (Civil Division) vom 10. 12. 2021¹²⁶ gefolgert, dass das First Tier Tribunal nicht befugt sei, eine Vollstreckung seiner Entscheidungen anzuordnen, es sei denn, eine Ermächtigung ergebe sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften. Somit fällt die Vollstreckung in den Zuständigkeitsbereich des County court (oder ggf. des High Court). Diese Zivilgerichte können Vollstreckungsmaßnahmen anordnen, wie sie auch das deutsche Recht vorsieht¹²⁷.

Allerdings ist zu beachten, dass s 27 TCEA 2007 nur Geldforderungen behandelt. Das bedeutet, dass es in anderen Fällen nicht ausgeschlossen ist, dass das FtT Vollstreckungsmaßnahmen anordnen kann. Voraussetzung ist, dass ihm die Zuständigkeit in Spezialgesetzen übertragen wurde¹²⁸.

125 A sum payable in pursuance of a decision of the First-tier Tribunal or ... made in England and Wales shall be recoverable as if it were payable under an order of the county court in England and Wales; (b) shall be recoverable as if it were payable under an order of the High Court in England and Wales.

126 Judgement of 10 December 2021, Termhouse (Clarendon Court) Management Ltd v Al-Balhaa (2021) EWCA Civ 1881 (para 1, 23et seqq, insbesondere auch para 30, im Internet abrufbar unter: <https://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2021/1881.html>

127 Hierzu Schmeizl (2024): 107f.

128 Upper Tribunal (Administrative Appeals Chamber), Decision of 30th July 2020, Moss v Information Commissioner and the Cabinet Office: Appeal no GIA/1531/2017, para 28

